Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Verkehr und Tourismus
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0448(COD)

16.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1968 - 2423

Entwurf eines Berichts
Tilly Metz, Daniel Buda
(PE770.070v01-00)

Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0770 – C9-0446/2023 – 2023/0448(COD))

Änderungsantrag 1968
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird die Einfuhr von Tieren in das Hoheitsgebiet eines Drittlandes verweigert, so wird die Sendung innerhalb von 48 Stunden an den Mitgliedstaat zurückgesandt, aus dem die Sendung versandt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1969
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird die Einfuhr von Tieren in das Hoheitsgebiet eines Drittlandes verweigert, so wird die Sendung innerhalb von 48 Stunden an den Versandmitgliedstaat zurückgesandt.

Or. en

Änderungsantrag 1970
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Um den Tierschutz zu gewährleisten, ist der Transport von Wiederkäuern, Schweinen, Geflügel und Kaninchen in Kriegsgebiete mit einer

unsicheren politischen Lage sowie in Nicht-EU-Länder, in denen eine ansteckende Tierseuche herrscht, ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten.

Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 48, in dem das Verzeichnis der Länder, in die aus den oben genannten Gründen keine lebenden Tiere transportiert werden dürfen, festgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1971
Flavio Tosi, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1972
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Organisator*** sorgt dafür, dass eine Zertifizierungsstelle die erste von einem vom Organisator organisierte Beförderung zu einem Bestimmungsort in einem Drittland bewertet.	(1) ***Eine zentrale Stelle der Union*** sorgt dafür, dass eine Zertifizierungsstelle die erste von einem vom Organisator organisierte Beförderung zu einem Bestimmungsort in einem Drittland bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 1973

Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Organisator*** sorgt dafür, dass eine Zertifizierungsstelle die erste von einem vom Organisator organisierte Beförderung zu einem Bestimmungsort in einem Drittland bewertet.	(1) ***Der Transportunternehmer*** sorgt dafür, dass eine Zertifizierungsstelle die erste von einem vom Organisator organisierte Beförderung zu einem Bestimmungsort in einem Drittland bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 1974
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Organisator sorgt dafür, dass eine Zertifizierungsstelle die ***erste*** von einem vom Organisator organisierte Beförderung zu einem Bestimmungsort in einem Drittland bewertet.	(1) Der Organisator sorgt dafür, dass eine Zertifizierungsstelle die von einem vom Organisator organisierte Beförderung zu einem Bestimmungsort in einem Drittland bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 1975
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zertifizierungsstelle bewertet, ob bei der ***ersten*** Beförderung gemäß Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllt wurden:	(2) Die Zertifizierungsstelle bewertet, ob bei der Beförderung gemäß Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

Or. en

Änderungsantrag 1976
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zertifizierungsstelle bewertet, ob bei der ***ersten*** Beförderung gemäß Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllt wurden:	(2) Die Zertifizierungsstelle bewertet, ob bei der Beförderung gemäß Absatz 1 die folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

Or. en

Änderungsantrag 1977
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern***, besonderen Bedingungen für den Transport bei extremen Temperaturen*** und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.	b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern***, Temperaturgrenzen*** und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1978
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern***, besonderen Bedingungen für den Transport bei extremen Temperaturen*** und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.	b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1979
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern***, besonderen Bedingungen für den Transport bei extremen Temperaturen*** und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.	b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1980
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern, ***besonderen Bedingungen für den Transport bei extremen Temperaturen*** und Ruhezeiten	b) Die in dieser Verordnung festgelegten maximalen Beförderungsdauern, ***Temperaturgrenzen*** und Ruhezeiten werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.

werden gemäß den Angaben im Fahrtenbuch eingehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1981
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Das Raumangebot entspricht Anhang I Kapitel VII.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Um den geltenden Tierschutzstandards Rechnung zu tragen und die Flexibilität bei der Umsetzung zu wahren, kann die vorgeschlagene Erhöhung des Raumangebots überdacht werden. Eine allgemeine Klausel, wie sie in den Empfehlungen der EFSA formuliert wird, könnte beibehalten werden: Tiere müssen unter Bedingungen transportiert werden, mit denen die Gefahr unnötiger Leiden vermieden und ausreichende Bequemlichkeit, Futterversorgung, Flüssigkeitszufuhr und Ruhe sichergestellt wird.

Änderungsantrag 1982
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens 7 Tage am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1983
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens 7 Tage am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1984
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7*** Tage am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***4*** Tage am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. en

Änderungsantrag 1985
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort ***oder werden geschlachtet***.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***4 Wochen*** am angegebenen Bestimmungsort.

Or. en

Änderungsantrag 1986
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens 7 Tage am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens 7 Tage am angegebenen Bestimmungsort ***und dies unter Bedingungen, die die Mindestanforderungen in Bezug auf das Tierwohl erfüllen,*** oder werden geschlachtet.

Or. el

Änderungsantrag 1987
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***48 Stunden*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. en

Änderungsantrag 1988
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***48 Stunden*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. fr

Änderungsantrag 1989
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***24 Stunden*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. en

Änderungsantrag 1990
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***24 Stunden*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. en

Änderungsantrag 1991
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben mindestens ***7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben mindestens ***zwölf Stunden*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. fr

Änderungsantrag 1992
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Tiere bleiben ***mindestens 7 Tage*** am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.	d) Die Tiere bleiben am angegebenen Bestimmungsort oder werden geschlachtet.

Or. ro

Änderungsantrag 1993
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Die genutzten Kontrollstellen werden gegebenenfalls gemäß Artikel 34 Absatz 3 aufgeführt.	h) Die genutzten Kontrollstellen ***und Ruheplätze*** werden gegebenenfalls gemäß Artikel 34 Absatz 3 aufgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 1994
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***fünf***	(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***die Dauer des Übergangszeitraums von***

Jahre.	***höchstens 18 Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns dieser Verordnung gemäß Artikel 59***.

Or. en

Änderungsantrag 1995
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre.	(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***zehn*** Jahre.

Or. sk

Änderungsantrag 1996
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre.	(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***zehn*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1997
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre.	(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***sieben*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1998
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre.	(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***sieben*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1999
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre.	(3) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle dem Organisator ein Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer aus. Das Zertifikat gilt für ***drei*** Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 2000
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden ***registrieren*** zertifizierte Organisatoren in TRACES.	(5) Die zuständigen Behörden ***können*** zertifizierte Organisatoren in TRACES ***registrieren***.

Or. en

Änderungsantrag 2001
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden registrieren zertifizierte Organisatoren in TRACES.	(5) Die zuständigen Behörden registrieren zertifizierte Organisatoren in TRACES ***oder einem anderen nationalen, mit TRACES interoperablen digitalen System***.

Or. en

Änderungsantrag 2002
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden ***registrieren*** zertifizierte Organisatoren in TRACES.	(5) ***Bei jedem Tiertransport zwischen verschiedenen Ländern registrieren*** die zuständigen Behörden zertifizierte Organisatoren in TRACES.

Or. es

Änderungsantrag 2003
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so unterrichtet die Zertifizierungsstelle den Organisator und die zuständige Behörde, die die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer gemäß Artikel 6 Absatz 4 aussetzt.	(6) Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so unterrichtet die Zertifizierungsstelle den Organisator und die zuständige Behörde, die die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer gemäß Artikel 6 Absatz 4 ***unverzüglich*** aussetzt.

Or. en

Änderungsantrag 2004
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der fünfjährigen Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens ***zwei*** unangekündigte Bewertungen von vom	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der fünfjährigen Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens ***drei*** unangekündigte Bewertungen von vom

Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.	Organisator durchgeführten Beförderungen durch **–** ***von denen eine während der Sommermonate durchgeführt wird, in denen die Risiken für das Tierwohl größer sind*** **–** um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Or. el

Änderungsantrag 2005
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb ***der fünfjährigen Gültigkeitsdauer des Zertifikats*** mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb ***des 18-monatigen Übergangszeitraums ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Geltungsbeginns dieser Verordnung*** mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 2006
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***fünfjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***zehnjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen

zu überprüfen.	zu überprüfen.

Or. sk

Änderungsantrag 2007
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***fünfjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens ***zwei*** unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***dreijährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens ***drei*** unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 2008
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***fünfjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***dreijährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 2009
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***fünfjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***siebenjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 2010
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***fünfjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.	(7) Die Zertifizierungsstellen führen innerhalb der ***siebenjährigen*** Gültigkeitsdauer des Zertifikats mindestens zwei unangekündigte Bewertungen von vom Organisator durchgeführten Beförderungen durch, um die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 2011
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Zertifizierungsstelle bewertet die Bedingungen anhand von Risikokriterien wie der Beförderungsdauer, den Transportmitteln oder der Art der betroffenen Tiere. Es wird eine multilaterale Übereinkunft zur Annahme eines harmonisierten Modells von Standards geschlossen, die von der nationalen Zertifizierungsstelle gemäß Anhang VI zu bewerten sind. Die harmonisierten Kriterien und Standards werden von den nationalen Zertifizierungsstellen zur Bewertung akzeptiert.

Or. es

Änderungsantrag 2012
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Zertifizierungsstelle übermittelt dem Organisator und der zuständigen Behörde die Berichte über die unangekündigten Bewertungen und teilt ihnen schwerwiegende Verstöße nach unangekündigten Kontrollen mit. In solchen Fällen setzt die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer gemäß Artikel 6 Absatz 4 aus. Diese unangekündigten Bewertungen lassen die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durchgeführten amtlichen Kontrollen unberührt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2013
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Zertifizierungsstelle übermittelt dem Organisator und der zuständigen Behörde die Berichte über die unangekündigten Bewertungen und teilt ihnen ***schwerwiegende*** Verstöße nach unangekündigten Kontrollen mit. In solchen Fällen setzt die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer gemäß Artikel 6 Absatz 4 aus. Diese unangekündigten Bewertungen lassen die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durchgeführten amtlichen Kontrollen unberührt.	(8) Die Zertifizierungsstelle übermittelt dem Organisator***, der zentralen Stelle der Union*** und der zuständigen Behörde ***in den Mitgliedstaaten*** die Berichte über die unangekündigten Bewertungen und teilt ihnen Verstöße nach unangekündigten Kontrollen mit. In solchen Fällen setzt die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer gemäß Artikel 6 Absatz 4 ***unverzüglich*** aus. Diese unangekündigten Bewertungen lassen die gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durchgeführten amtlichen Kontrollen unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 2014
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen genauer festzulegen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2015
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen genauer festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2016
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um*** die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen ***genauer festzulegen***.	(9) ***Die*** Kommission ***kann den Mitgliedstaaten*** die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen ***empfehlen***.

Or. en

Änderungsantrag 2017
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***49 Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, um die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen genauer festzulegen.	(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***48 delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, um die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen genauer festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 2018
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente und die Häufigkeit der Bewertungen genauer festzulegen.	(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die durch die Bewertungen zu überprüfenden Elemente***, die Einstufung der Verstöße (geringfügig, schwerwiegend oder sehr schwerwiegend), die Kriterien für die Bewertung der Nichteinhaltung*** und die Häufigkeit der Bewertungen genauer festzulegen.

Or. es

Änderungsantrag 2019
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die in den Kapiteln III, IV, V und VI der vorliegenden Verordnung

festgelegten Anforderungen gelten gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625. Die Veterinärbescheinigung, die Sendungen aus Drittländern begleitet, muss durch eine Bescheinigung ergänzt werden, aus der hervorgeht, dass die angewandten Bedingungen verglichen mit den in den Kapiteln III, IV, V und VI dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zumindest gleichwertig sind.

Or. fr

Änderungsantrag 2020
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 34	***entfällt***
Kontrollstellen in Drittländern	
(1) Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die Anforderungen erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mindestens gleichwertig sind und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.	
(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für fünf Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.	
(3) Die Kommission genehmigt im Wege	

von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.

(4) Die Kommission streicht eine Kontrollstelle aus dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis, wenn nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle oder durch ein Audit der Kommission nachgewiesen wird, dass die Kontrollstelle nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards entspricht. In diesem Fall findet das in Artikel 49 genannte Verfahren Anwendung.

Or. fr

Änderungsantrag 2021
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 34	***entfällt***
Kontrollstellen in Drittländern	
(1) Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die Anforderungen erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mindestens gleichwertig sind und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.	
(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen	

der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für fünf Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

(3) Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.

(4) Die Kommission streicht eine Kontrollstelle aus dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis, wenn nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle oder durch ein Audit der Kommission nachgewiesen wird, dass die Kontrollstelle nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards entspricht. In diesem Fall findet das in Artikel 49 genannte Verfahren Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2022
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 34	***entfällt***
Kontrollstellen in Drittländern	
(1) Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die Anforderungen erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mindestens gleichwertig sind und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis	

aufgeführt sind.

(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für fünf Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

(3) Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.

(4) Die Kommission streicht eine Kontrollstelle aus dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis, wenn nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle oder durch ein Audit der Kommission nachgewiesen wird, dass die Kontrollstelle nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards entspricht. In diesem Fall findet das in Artikel 49 genannte Verfahren Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2023
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die	(1) Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die

Anforderungen erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mindestens gleichwertig sind und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.	Anforderungen erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mindestens gleichwertig sind und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis aufgeführt sind***, wobei die Kontrollstellen alle zwei Jahre einer erneuten Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen unterzogen werden***.

Or. el

Änderungsantrag 2024
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die ***eine Reihe von*** Anforderungen erfüllen, ***die denen*** der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ***mindestens gleichwertig*** sind und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.	1. Ruhezeiten für Tiere in Drittländern dürfen nur an Kontrollstellen erfolgen, die ***dieselben*** Anforderungen erfüllen, ***wie sie in*** der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ***festgelegt*** sind***,*** und die in dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis aufgeführt sind.

Or. es

Änderungsantrag 2025
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre. Der	(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***zehn*** Jahre. Der

Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.	Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

Or. sk

Änderungsantrag 2026
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***fünf Jahre***. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.	(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***ein Jahr***. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2027
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird,	(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird,

dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.	dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***sieben*** Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2028
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.	(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***drei*** Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2029
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***fünf*** Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.	(2) Kontrollstellen in Drittländern werden nur dann in das Verzeichnis gemäß Absatz 3 aufgenommen, wenn ihnen von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt wird, dass sie über die Mittel verfügen, um Anforderungen zu erfüllen, die denen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertig sind. Das Zertifikat gilt für ***drei*** Jahre. Der Betreiber der Kontrollstelle oder der Organisator kann bei der Kommission beantragen, die Kontrollstelle in das in Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2030
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission genehmigt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel ***49*** ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.	(3) Die Kommission genehmigt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel ***48*** ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES ***oder dem entsprechenden nationalen, mit TRACES interoperablen digitalen System*** zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 2031
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.	(3) Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt ***und auf einer eigenen Website der Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert***.

Or. en

Änderungsantrag 2032
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.	(3) Die Kommission genehmigt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt ***und auf einer eigenen Website öffentlich zugänglich gemacht***.

Or. en

Änderungsantrag 2033
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission genehmigt im	(3) Die Kommission genehmigt im

Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt.	Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 ein Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards gleichwertig sind. Dieses Verzeichnis wird in TRACES zur Verfügung gestellt ***und auf einer eigenen Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht***.

Or. en

Änderungsantrag 2034
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission streicht eine Kontrollstelle aus dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis, wenn nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle oder durch ein Audit der Kommission nachgewiesen wird, dass die Kontrollstelle nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards entspricht. In diesem Fall findet das in Artikel ***49*** genannte Verfahren Anwendung.	(4) Die Kommission streicht eine Kontrollstelle aus dem in Absatz 3 genannten Verzeichnis, wenn nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle oder durch ein Audit der Kommission nachgewiesen wird, dass die Kontrollstelle nicht mehr den in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 festgelegten Standards entspricht. In diesem Fall findet das in Artikel ***48*** genannte Verfahren Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2035
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 34a

Übergang zum Handel mit Fleisch und Schlachtkörpern und Zeitraum für die Abkehr vom Transport von Tieren in Drittländer

Bis zum 1. Januar 2033 ist es Wirtschaftsakteuren unabhängig vom Transportmittel untersagt, Tiere länger als acht Stunden in Drittländer zu befördern.

Or. en

Änderungsantrag 2036
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34c
	EU-Aktionsplan für den Übergang zum Handel mit Fleisch und Schlachtkörpern
	Bis 2030 verabschiedet die Kommission einen EU-Aktionsplan für den Übergang zum Handel mit Fleisch und Schlachtkörpern, um lange Beförderungen zur Schlachtung zu ersetzen, Anreize für den Handel mit Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material, auch für Wassertiere, zu schaffen und kurze Lieferketten zu stärken. Der Aktionsplan sieht realistische Übergangsfristen vor und umfasst Finanzinstrumente zur Unterstützung des Übergangs in den Transport-, Mast- und Schlachtmustern.

Or. en

Änderungsantrag 2037

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Transportunternehmer, die Tiere in die Union befördern,	(1) Transportunternehmer, die ***während des 18-monatigen Übergangszeitraums*** Tiere in die Union befördern,

Or. en

Änderungsantrag 2038
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tragen dafür Sorge, dass die Tiere im Einklang mit dieser Verordnung ***oder unter Bedingungen, die von der Union als den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen gleichwertig anerkannt wurden,*** vom Versandort im Drittland bis zum Bestimmungsort in der Union transportiert werden;	a) tragen dafür Sorge, dass die Tiere im Einklang mit dieser Verordnung vom Versandort im Drittland bis zum Bestimmungsort in der Union transportiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 2039
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) füllen das Fahrtenbuch ***gemäß Anhang III Nummer 1*** in TRACES aus	b) füllen das Fahrtenbuch in TRACES***, einem mit TRACES***

und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.	***interoperablen nationalen System oder einem nationalen System, mit dem die Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang III Nummer 1 sichergestellt werden kann,*** aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.

Or. en

Änderungsantrag 2040
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.	b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES ***oder in dem gleichwertigen nationalen computergestützten System, mit dem die Rückverfolgbarkeit und die Interoperabilität mit TRACES sichergestellt wird,*** aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.

Or. en

Änderungsantrag 2041
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.	b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland ***sowie den vorgesehenen Ort, das vorgesehene***

Datum und die vorgesehene Uhrzeit der Ankunft in der Union an.

Or. en

Änderungsantrag 2042
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.	b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES ***oder in den gleichwertigen nationalen computergestützten Systemen*** aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.

Or. en

Änderungsantrag 2043
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.	b) füllen das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES ***oder in dem entsprechenden nationalen digitalen System*** aus und geben dabei insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit des Versands im Drittland an.

Or. en

Änderungsantrag 2044
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung, die Tieren beigefügt ist, die aus Drittländern und Gebieten in die Union verbracht werden, muss eine Bescheinigung der zuständigen Behörde am Versandort enthalten, aus der hervorgeht, dass die Planung der Beförderung Anforderungen entspricht, die denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sind.	(2) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung, die Tieren beigefügt ist, die aus Drittländern und Gebieten in die Union verbracht werden, muss eine Bescheinigung der zuständigen Behörde am Versandort enthalten, aus der hervorgeht, dass die Planung der Beförderung Anforderungen entspricht, die denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sind. ***Die Erzeuger in diesen Drittländern und Gebieten tragen die Kosten der betreffenden EU-Behörden, die während des gesamten Verfahrens anwesend sein möchten, um zu überprüfen, ob die Anforderungen der Verordnungen eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 2045
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES.	(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES***, einem mit TRACES interoperablen System oder einem nationalen System, mit dem die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 2046
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES.	(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES ***und stellt sicher, dass die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2047
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES.	(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES ***oder in dem gleichwertigen nationalen computergestützten System***.

Or. en

Änderungsantrag 2048
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES.	(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES ***oder in dem gleichwertigen nationalen computergestützten System***.

Or. en

Änderungsantrag 2049
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES.	(3) Bei langen Beförderungen überprüft und genehmigt die zuständige Behörde am Versandort im Drittland das Fahrtenbuch vor dem Versand in TRACES ***oder dem entsprechenden nationalen digitalen System***.

Or. en

Änderungsantrag 2050
Michal Wiezik, Valérie Hayer, Benoit Cassart, Valérie Devaux

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Anforderungen nach den Kapiteln III, IV, V und VI dieser Verordnung gelten für die Zwecke des Artikels 126 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Or. en

Änderungsantrag 2051
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden***, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2***.	Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden.

Or. en

Begründung

Um den Tierschutz sicherzustellen, sollte weiterhin eine maximale Beförderungsdauer gelten.

Änderungsantrag 2052
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet	Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet

der Union eingehalten werden***, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2***.	der Union eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 2053
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden, ***mit Ausnahme der*** Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2.	Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden, ***einschließlich der*** Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2.

Or. en

Änderungsantrag 2054
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland	Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland

transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden, ***mit Ausnahme*** der ***Bestimmungen über die maximale*** Beförderungsdauer ***gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2***.	transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden, ***einschließlich*** der ***maximalen*** Beförderungsdauer.

Or. en

Begründung

Die maximale Beförderungsdauer sollte ebenfalls eingehalten werden, da den Mitgliedstaaten andernfalls ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Drittländern entstünde, während landwirtschaftliche Erzeugnisse aus diesen Ländern weiterhin in die Union gelangen würden. Darüber hinaus sollte die maximale Beförderungsdauer gemäß der neuen Verordnung auch bei der Durchfuhr von Tieren eingehalten werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 2055
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer ***gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2***.	Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer.

Or. en

Änderungsantrag 2056
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union eingehalten werden***, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2***.	Werden Tiere ***innerhalb des 18-monatigen Übergangszeitraums*** von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet der Union ***jederzeit*** eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 2057
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet	Werden Tiere von einem Herkunftsort in einem Drittland zu einem Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Drittland transportiert und dabei durch das Gebiet der Union durchgeführt, so tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieser Verordnung während des Beförderungsabschnitts auf dem Gebiet

der Union eingehalten werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer ***gemäß Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1 und 2 und Anhang I Kapitel V Nummer 2.2***.	der Union eingehalten werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die maximale Beförderungsdauer.

Or. en

Änderungsantrag 2058
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherzustellen, dass für ***Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die*** am Transport von Tieren ***beteiligt sind,*** Lehrgänge ***angeboten werden, die für die*** betreffenden Tierarten und -kategorien ***relevant sind***;	a) sicherzustellen, dass für ***alle*** am Transport von Tieren ***beteiligten Personen, einschließlich der Fahrer, Betreuer, Tierschutzbeauftragten und amtlichen Tierärzte, verpflichtende*** Lehrgänge ***über die physiologischen und Verhaltensbedürfnisse der*** betreffenden Tierarten und -kategorien ***angeboten werden***;

Or. en

Änderungsantrag 2059
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die ***am Transport von Tieren*** beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden***, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind***;	a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die ***an Tiertransporten*** beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden;

Or. en

Änderungsantrag 2060
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;	a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, ***grundqualifizierende und weiterbildende*** Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind***, und dass die Lehrgänge in einer Sprache angeboten werden, die der Fahrer, Betreuer oder Tierschutzbeauftragte versteht und in der er sich sowohl mündlich als auch schriftlich verständigen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 2061
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;	a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, ***grundqualifizierende und weiterbildende*** Lehrgänge ***gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Fahrerausbildung*** angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 2062
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;	a) sicherzustellen, dass für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, ***grundqualifizierende und weiterbildende*** Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 2063
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherzustellen, dass für Fahrer, ***Betreuer*** und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;	a) sicherzustellen, dass für Fahrer, ***qualifizierte Tierwirte*** und Tierschutzbeauftragte, die am Transport von Tieren beteiligt sind, Lehrgänge angeboten werden, die für die betreffenden Tierarten und -kategorien relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 2064
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

aa) Artikel 37a Besondere Bedingungen für die Fahrerausbildung

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 1 benannte zuständige Behörde stellt sicher, dass die erstqualifizierende und weiterbildende Fahrerausbildung mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt: Zusammenwirken und Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Fahrerausbildung.

Fahrer mit einem Führerschein der Klasse C oder C+E müssen vor der Abschlussprüfung einen mindestens 16-stündigen spezifischen erstqualifizierenden Lehrgang zur Beförderung lebender Tiere absolvieren. Dieser Lehrgang kann mindestens vier Theoriestunden in einem anerkannten Schulungszentrum und zwölf Stunden in einer Tierspedition oder 16 Stunden in einer Tierspedition umfassen. Mindestens zehn Stunden sollten das Fahren in Begleitung eines erfahrenen Fahrers mit Spezialausbildung zum Gegenstand haben.

Im Rahmen der 35-stündigen weiterbildenden Lehrgänge für Fahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 müssen 26 Stunden für die Beförderung lebender Tiere relevante Themen zum Gegenstand haben, vorzugsweise angepasst an das Erfahrungsniveau des Fahrers. Mindestens 20 Stunden des weiterbildenden Lehrgangs sollten am Arbeitsplatz stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 2065
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2066
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer, Betreuer ***und*** Tierschutzbeauftragte, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;	b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer, Betreuer***,*** Tierschutzbeauftragte ***und amtliche Tierärzte***, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;

Or. en

Änderungsantrag 2067
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die für den Schutz von Tieren ***beim*** Transport verantwortlich sind, zu führen;	b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte, die für den Schutz von Tieren ***vor, bei und nach dem*** Transport verantwortlich sind, zu führen;

Or. en

Änderungsantrag 2068
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer***, Betreuer*** und Tierschutzbeauftragte, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;	b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer***, qualifizierte Tierwirte*** und Tierschutzbeauftragte, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;

Or. en

Änderungsantrag 2069
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer**,** Betreuer ***und Tierschutzbeauftragte***, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;	b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer ***und*** Betreuer, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;

Or. en

Änderungsantrag 2070
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer***,*** Betreuer ***und Tierschutzbeauftragte***, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;	b) ein Verzeichnis zugelassener Lehrgänge für Fahrer ***und*** Betreuer, die für den Schutz von Tieren beim Transport verantwortlich sind, zu führen;

Or. en

Änderungsantrag 2071
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine unabhängige Abschlussprüfung zur Prüfung der Kenntnisse der Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragten zu veranstalten, deren Inhalt für die betreffenden Tierkategorien relevant ist und der betreffenden Transportstufe entspricht;	c) eine unabhängige Abschlussprüfung zur Prüfung der Kenntnisse der Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragten zu veranstalten***, zu der auch eine Überprüfung praktischer Fähigkeiten in Bezug auf die Behandlung von Tieren und die Bewältigung von Notfällen gehört***, deren Inhalt für die betreffenden Tierkategorien relevant ist und der betreffenden Transportstufe entspricht;

Or. el

Änderungsantrag 2072
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine unabhängige Abschlussprüfung zur Prüfung der Kenntnisse der Fahrer, Betreuer ***und*** Tierschutzbeauftragten zu veranstalten, deren Inhalt für die betreffenden	c) eine unabhängige Abschlussprüfung zur Prüfung der Kenntnisse der Fahrer, Betreuer***,*** Tierschutzbeauftragten ***und amtlichen Tierärzte*** zu veranstalten, deren Inhalt für

Tierkategorien relevant ist und der betreffenden Transportstufe entspricht;	die betreffenden ***Tierarten und -kategorien*** relevant ist und der betreffenden Transportstufe entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 2073
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine unabhängige Abschlussprüfung zur Prüfung der Kenntnisse der Fahrer, ***Betreuer*** und Tierschutzbeauftragten zu veranstalten, deren Inhalt für die betreffenden Tierkategorien relevant ist und der betreffenden Transportstufe entspricht;	c) eine unabhängige Abschlussprüfung zur Prüfung der Kenntnisse der Fahrer, ***qualifizierten Tierwirte*** und Tierschutzbeauftragten zu veranstalten, deren Inhalt für die betreffenden Tierkategorien relevant ist und der betreffenden Transportstufe entspricht;

Or. en

Änderungsantrag 2074
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Befähigungsnachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass die unabhängige Abschlussprüfung bestanden wurde;	d) Befähigungsnachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass die unabhängige Abschlussprüfung bestanden wurde***, und die höchstens 24 Monate gültig sind***;

Or. en

Änderungsantrag 2075
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Befähigungsnachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass die unabhängige Abschlussprüfung bestanden wurde;	d) Befähigungsnachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass die unabhängige Abschlussprüfung bestanden wurde; ***die Befähigungsnachweise müssen auch in digitaler Form verfügbar sein;***

Or. en

Änderungsantrag 2076
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Befähigungsnachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass die unabhängige Abschlussprüfung bestanden wurde;	d) ***digitale oder physische*** Befähigungsnachweise auszustellen, mit denen bestätigt wird, dass die unabhängige Abschlussprüfung bestanden wurde;

Or. en

Änderungsantrag 2077
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen über ihre nach

Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörden sicher, dass die erstqualifizierende und weiterbildende Fahrerausbildung mindestens die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) die Fahrerausbildung ist an die Richtlinie (EU) 2022/2561 angeglichen und mit ihr vereinbar;

b) Fahrer mit einem Führerschein der Klasse C oder C+E haben vor der Abschlussprüfung einen 16-stündigen artspezifischen Lehrgang zur Beförderung lebender Tiere mit mindestens vier Theoriestunden in einem anerkannten Schulungszentrum und zwölf Stunden in einer Tierspedition oder einen 16-stündigen Lehrgang in einer Tierspedition absolviert, der mindestens zehn Stunden Fahren unter der Aufsicht eines erfahrenen spezialisierten Fahrers umfassen sollte;

c) im Rahmen der 35-stündigen weiterbildenden Lehrgänge für Fahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 müssen mindestens 26 Stunden schwerpunktmäßig die Beförderung lebender Tiere zum Gegenstand haben, vorzugsweise angepasst an das Erfahrungsniveau des Fahrers, oder mindestens 20 Stunden praktischer Ausbildung am Arbeitsplatz erteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2078
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) fachspezifische Lehrgänge für Tierschutzbeauftragte auf

Tiertransportschiffen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 2079
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) fachspezifische Lehrgänge für Tierschutzbeauftragte auf Tiertransportschiffen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 2080
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) artspezifisches Verhalten von Tieren und ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse während einer Beförderung;	b) artspezifisches Verhalten von Tieren und ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse während einer Beförderung ***sowie Methoden für den angemessenen Umgang damit***;

Or. en

Änderungsantrag 2081
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung;	c) Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung***, einschließlich der Grundsätze des stressarmen Umgangs mit Tieren und ihrer praktischen Umsetzung sowie gegebenenfalls der Grundsätze für das Tierwohl beim Einfangen und Verladen von Geflügel und Kaninchen für die Beförderung in Verschlagen oder Transportbehältern***;

Or. en

Änderungsantrag 2082
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung;	c) Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung***, einschließlich der Grundsätze des stressarmen Umgangs mit Tieren und ihrer praktischen Anwendung sowie gegebenenfalls der Grundsätze für das Tierwohl beim Einfangen und Verladen von Geflügel und Kaninchen für die Beförderung in Verschlagen oder Transportbehältern***;

Or. en

Änderungsantrag 2083
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Möglichkeiten zur ***Minimierung***	c) Möglichkeiten zur ***Vermeidung*** von

von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung;	Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung***, einschließlich der Grundsätze des stressarmen Umgangs mit Tieren und ihrer praktischen Anwendung sowie der Grundsätze für das Tierwohl beim Einfangen und Verladen von Geflügel und Kaninchen, die in Verschlagen oder Transportbehältern befördert werden***;

Or. en

Änderungsantrag 2084
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung;	c) Möglichkeiten zur Minimierung von Risiken für das Tierwohl während einer Beförderung ***sowie beim Einfangen und Verladen von Tieren, einschließlich der Grundsätze für den sicheren Umgang***;

Or. en

Änderungsantrag 2085
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erkennen von positiven und negativen Gefühlsäußerungen der Tiere, einschließlich Anzeichen von Leiden während einer Beförderung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2086
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erkennen von positiven und negativen Gefühlsäußerungen der Tiere, einschließlich Anzeichen von Leiden während einer Beförderung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2087
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erkennen von positiven und negativen Gefühlsäußerungen der Tiere, einschließlich Anzeichen von Leiden während einer Beförderung;	d) Erkennen von positiven und negativen Gefühlsäußerungen der Tiere, einschließlich Anzeichen von ***Schmerz,*** Leiden***, Hunger, Durst und Stress*** während einer Beförderung;

Or. en

Änderungsantrag 2088
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erkennen von positiven und negativen Gefühlsäußerungen der Tiere, einschließlich Anzeichen von Leiden	d) Erkennen von positiven und negativen Gefühlsäußerungen der Tiere, einschließlich Anzeichen von Leiden**,**

während einer Beförderung;	***Stress, Dehydration oder Erschöpfung*** während einer Beförderung;

Or. el

Änderungsantrag 2089
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Verwendung und Wartung der Ausrüstung für in Transportmitteln untergebrachte Tiere;	e) Verwendung und Wartung der Ausrüstung für in Transportmitteln untergebrachte Tiere***, einschließlich der Wartung und Überprüfung von Fahrzeugen und Schiffen***;

Or. en

Änderungsantrag 2090
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Verwendung und Wartung der Ausrüstung für in Transportmitteln untergebrachte Tiere;	e) Verwendung und Wartung der Ausrüstung für in Transportmitteln untergebrachte Tiere***, einschließlich der Wartung und Überprüfung von Fahrzeugen***;

Or. en

Änderungsantrag 2091
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Wartung und Überprüfung von Fahrzeugen;

Or. en

Änderungsantrag 2092
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***Notfallpläne gemäß Artikel 8.***	g) ***erste Hilfe für Tiere;***

Or. en

Änderungsantrag 2093
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***Notfallpläne gemäß Artikel 8***.	g) ***Notfallversorgung von Tieren***.

Or. en

Änderungsantrag 2094
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

g)	Notfallpläne gemäß ***Artikel*** 8.	g) Notfallpläne gemäß ***den Artikeln 7 und*** 8.

Or. en

Änderungsantrag 2095
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Notfallpläne gemäß ***Artikel*** 8.	g) Notfallpläne gemäß ***den Artikeln 7 und*** 8.

Or. en

Änderungsantrag 2096
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die zuständige Behörde stellt sicher, dass die in Artikel 21 Absatz 1 genannte Schulung für Tierschutzbeauftragte auf Tiertransportschiffen online angeboten wird, höchstens zwei Stunden dauert und in unterschiedlichen Sprachen verfügbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 2097
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) getrennte artspezifische Module mit Informationen über das Verhalten der Tiere und den Umgang mit ihnen, einschließlich der Sicherheit der Betreuer;

Or. en

Änderungsantrag 2098
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Betriebsvorschriften für die Ermittlung von Risikofaktoren und die Beförderungsplanung;

Or. fr

Änderungsantrag 2099
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) getrennte artspezifische Module mit Informationen über das Verhalten der Tiere und den Umgang mit ihnen, einschließlich der Sicherheit der Betreuer;

Or. en

Änderungsantrag 2100
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Anzeichen für andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe d;

Or. en

Änderungsantrag 2101
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Verhalten der Tiere und Umgang mit ihnen, einschließlich der Absonderung von Tieren und der Sicherheit der Betreuer;

Or. en

Änderungsantrag 2102
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) spezifische Gesetze, Kodizes und Leitlinien für den Umgang mit Tieren, einschließlich nationaler und internationaler Dokumentationsanforderungen;

Or. en

Änderungsantrag 2103
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) praktische Vorschriften im Bereich der biologischen Sicherheit zur Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen;

Or. fr

Änderungsantrag 2104
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Erste-Hilfe-Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 2105
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Risikofaktoren und Planung;

Or. en

Änderungsantrag 2106
Tilly Metz, Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) die Kompetenzen der Tierschutzbeauftragten erstrecken sich auch auf alle Bereiche des Umgangs mit Tieren, der Tierhaltung, des Seuchenmanagements und der Schlachtung für die betreffenden Arten, die unter bestimmten Umständen befördert werden, sowie auf die Verfahren der Tierpflege, einschließlich tierärztlicher Maßnahmen im Falle von Krankheiten oder Unfällen. Die die Schlachtung betreffenden Kompetenzen umfassen auch die auf den Schiffen verfügbare Betäubungs- und Schlachtausrüstung für die beförderten Arten.

Or. en

Änderungsantrag 2107
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) eine spezifische Fahrausbildung, einschließlich geeigneter Brems- und Anfahrtechniken, um zu verhindern, dass die Tiere das Gleichgewicht verlieren.

Or. fr

Änderungsantrag 2108
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) getrennte artspezifische Module mit Informationen über das Verhalten der Tiere und den Umgang mit ihnen, einschließlich der Sicherheit der Betreuer;

Or. en

Änderungsantrag 2109
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) operative Leitlinien in Bezug auf Risikofaktoren und -planung;

Or. en

Änderungsantrag 2110
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) Biosicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 2111
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gd) spezifische Gesetze, Kodizes und Leitlinien für die Behandlung von Tieren, einschließlich nationaler und internationaler Dokumentationsanforderungen;

Or. en

Änderungsantrag 2112
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gd) operative Leitlinien für die Biosicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 2113
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ge) operative Leitlinien in Bezug auf Risikofaktoren und -planung;

Or. en

Änderungsantrag 2114
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gf) operative Leitlinien für die Biosicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 2115
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gd) Fahren mit Tieren an Bord;

Or. en

Änderungsantrag 2116
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ge) Schulung des Fahrkönnens, einschließlich geeigneter Brems- und Anfahrtechniken, um sicherzustellen, dass die Tiere nicht den Halt verlieren.

Or. en

Änderungsantrag 2117
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gg) die Schulung des Fahrkönnens

muss angemessene Brems- und Anfahrtechniken beinhalten, damit die Tiere nicht den Halt verlieren.

Or. en

Änderungsantrag 2118
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) (NEU) Artikel 37a Besondere Bedingungen für die Fahrerausbildung
	Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 1 benannte zuständige Behörde stellt sicher, dass die erstqualifizierende und weiterbildende Fahrerausbildung mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:
	a) Zusammenwirken und Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Fahrerausbildung;
	b) Fahrer mit einem Führerschein der Klasse C oder C+E müssen vor der Abschlussprüfung einen mindestens 16-stündigen spezifischen erstqualifizierenden Lehrgang zur Beförderung lebender Tiere absolvieren. Dieser Lehrgang kann mindestens vier Theoriestunden in einem anerkannten Schulungszentrum und zwölf Stunden in einer Tierspedition oder 16 Stunden in einer Tierspedition umfassen. Mindestens zehn Stunden sollten das Fahren in Begleitung eines erfahrenen Fahrers mit Spezialausbildung zum Gegenstand haben;
	c) im Rahmen der 35-stündigen weiterbildenden Lehrgänge für Fahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 müssen 26 Stunden für die Beförderung lebender Tiere relevante Themen zum

Gegenstand haben, vorzugsweise angepasst an das Erfahrungsniveau des Fahrers. Mindestens 20 Stunden des weiterbildenden Lehrgangs sollten am Arbeitsplatz stattfinden.

Or. en

Begründung

Eine hochwertige, harmonisierte Fahrerausbildung ist für hochwertige Beförderungen von entscheidender Bedeutung. Die Bestimmungen des Vorschlags über die Fahrerausbildung sollten weiter ausgearbeitet werden und vollständig mit der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Fahrerausbildung vereinbar sein.

Änderungsantrag 2119
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Lehrgänge im Rahmen der Fahrerausbildung mit der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung von Fahrern in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 2120
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde, die sicherzustellen hat, dass Schulungen für die Betreuer zur Verfügung stehen, damit diese ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung erfüllen und verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 2121
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die in Artikel 21 Absatz 1 genannte Schulung den Tierschutzbeauftragten der Schiffe online angeboten wird, höchstens zwei Stunden dauert und in unterschiedlichen Sprachen verfügbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 2122
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 37a
	Anforderungen an Fahrer, die Tiere befördern
	Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 1 benannte zuständige Behörde stellt sicher, dass die

Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Zusammenwirken und Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Fahrerausbildung;

b) Fahrer mit einem Führerschein der Klasse C oder C+E müssen vor der Abschlussprüfung einen mindestens 16-stündigen spezifischen erstqualifizierenden Lehrgang für Fahrer, die lebende Tiere befördern, absolvieren. Dieser Lehrgang umfasst mindestens vier Theoriestunden in einem anerkannten Schulungszentrum – in Präsenz oder online – und zwölf Stunden in einer Tierspedition. Mindestens acht Stunden müssen das Fahren in Begleitung eines erfahrenen Fahrers mit Spezialausbildung umfassen und defensive Fahrtechniken gemäß der Richtlinie 2006/126/EG abdecken. Mindestens zwei Stunden der Schulung müssen dem Ver- und Entladen von Tieren gewidmet sein;

c) im Rahmen der 35-stündigen weiterbildenden Lehrgänge für Fahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 müssen 26 Stunden für die Beförderung lebender Tiere relevante Themen zum Gegenstand haben, vorzugsweise angepasst an das Erfahrungsniveau des Fahrers. Mindestens 20 Stunden des weiterbildenden Lehrgangs sollten am Arbeitsplatz stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 2123
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 37a

Besondere Bedingungen für die Fahrerausbildung

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz 1 benannte zuständige Behörde stellt sicher, dass die erstqualifizierende und weiterbildende Fahrerausbildung mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Zusammenwirken und Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2022/2561 über die Fahrerausbildung;

b) Fahrer mit einem Führerschein der Klasse C oder C+E müssen vor der Abschlussprüfung einen mindestens 16-stündigen spezifischen erstqualifizierenden Lehrgang zur Beförderung lebender Tiere absolvieren. Dieser Lehrgang kann mindestens vier Theoriestunden in einem anerkannten Schulungszentrum und zwölf Stunden in einer Tierspedition oder 16 Stunden in einer Tierspedition umfassen. Mindestens zehn Stunden sollten das Fahren in Begleitung eines erfahrenen Fahrers mit Spezialausbildung zum Gegenstand haben;

c) im Rahmen der 35-stündigen weiterbildenden Lehrgänge für Fahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2561 müssen 26 Stunden für die Beförderung lebender Tiere relevante Themen zum Gegenstand haben, vorzugsweise angepasst an das Erfahrungsniveau des Fahrers. Mindestens 20 Stunden des weiterbildenden Lehrgangs sollten am Arbeitsplatz stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 2124
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 37b
	Anforderungen an das defensive Fahren
	Die Fahrer verpflichten sich zum defensiven Fahren gemäß der Richtlinie 2006/126/EG und begrenzen das Ausmaß, in dem das von ihnen gefahrene Fahrzeug beschleunigt, bremst und Kurven fährt, soweit dies den festen Halt der Tiere beeinträchtigt.

Or. en

Begründung

Entspricht den Empfehlungen der EFSA.

Änderungsantrag 2125
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 38	***entfällt***
Befähigungsnachweis	
(1) Die zuständige Behörde stellt einen Befähigungsnachweis in TRACES aus, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	
a) Der Antragsteller hat die Abschlussprüfung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c erfolgreich bestanden.	
b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er in den drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.	

(2) Die zuständige Behörde stellt den Befähigungsnachweis nicht aus, wenn eine andere zuständige Behörde dem Antragsteller den Umgang mit Tieren untersagt hat.

(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten Information. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

(4) Die Mitgliedstaaten erkennen die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten gültigen Befähigungsnachweise an.

(5) Die Mitgliedstaaten können für andere Zwecke erworbene Qualifikationen als dem Befähigungsnachweis für die Zwecke dieser Verordnung gleichwertig anerkennen, sofern diese unter Bedingungen erworben wurden, die denen dieses Artikels gleichwertig sind. Die zuständigen Behörden veröffentlichen im Internet eine Liste der Qualifikationen, die als gleichwertig gegenüber dem Befähigungsnachweis anerkannt werden; sie bringen diese Liste laufend auf den neuesten Stand.

(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 2126
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Die zuständige Behörde stellt einen Befähigungsnachweis ***in TRACES*** aus, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	1. Die zuständige Behörde stellt einen Befähigungsnachweis aus, ***wenn der Fahrer oder Betreuer, der Inhaber des Nachweises werden soll, zwischen verschiedenen Ländern verkehren wird und*** sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren muss demjenigen entsprechen, das in dem Mitgliedstaat vorgesehen ist, in dem der Antrag gestellt wird. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug bearbeitet wurde, wird dies in TRACES registriert.

Änderungsantrag 2127
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde stellt einen Befähigungsnachweis in TRACES aus, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:	(1) Die zuständige Behörde stellt einen Befähigungsnachweis ***in digitaler Form und*** in TRACES aus, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 2128
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der	***entfällt***

hervorgeht, dass er in den drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 2129
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er in den drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2130
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Antragsteller hat eine ***schriftliche*** Erklärung vorgelegt, aus ***der*** hervorgeht, dass er in den ***drei*** Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung ***dieses Nachweises keinen schweren Verstoß*** gemäß Artikel 44 begangen hat.	b) Der Antragsteller hat ***ein Führungszeugnis und*** eine ***schriftliche*** Erklärung vorgelegt, aus ***denen*** hervorgeht, dass er ***weder wegen der Misshandlung von Tieren strafrechtlich verfolgt wird noch*** in den ***zwei*** Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung ***schwere Verstöße*** gemäß Artikel 44 begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 2131
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er in den drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.	b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er in den drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat ***und gegen ihn nicht wegen Verstößen gegen Tierschutzbestimmungen Anklage erhoben oder ermittelt wurde***.

Or. el

Änderungsantrag 2132
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er in den ***drei Jahren*** vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.	b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er in den ***sechs Monaten*** vor dem Zeitpunkt der Beantragung dieses Nachweises keinen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.

Or. ro

Änderungsantrag 2133
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er ***in den drei Jahren*** vor ***dem Zeitpunkt*** der Beantragung dieses Nachweises ***keinen*** schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.	b) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er vor der Beantragung dieses Nachweises ***niemals einen*** schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 2134
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde stellt den Befähigungsnachweis nicht aus, wenn eine andere zuständige Behörde dem Antragsteller den Umgang mit Tieren untersagt hat.	(2) Die zuständige Behörde stellt den Befähigungsnachweis nicht aus, wenn eine andere zuständige Behörde dem Antragsteller den Umgang mit Tieren ***aus hinreichenden Gründen*** untersagt hat.

Or. en

Änderungsantrag 2135
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde stellt den Befähigungsnachweis nicht aus, wenn eine andere zuständige Behörde dem Antragsteller den Umgang mit Tieren untersagt hat.	(2) Die zuständige Behörde stellt den Befähigungsnachweis nicht aus, wenn eine andere zuständige Behörde dem Antragsteller den Umgang mit Tieren ***aus hinreichenden Gründen*** untersagt hat.

Or. en

Änderungsantrag 2136
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***drei*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung. ***Der Nachweis kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass gegen ihn keine verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung verhängt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 2137
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zwei*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung. ***Die Bescheinigung kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass gegen ihn keine verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung verhängt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 2138
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten Information. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten Information. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. fr

Begründung

Änderung hängt mit der Änderung von Artikel 6 zusammen.

Änderungsantrag 2139
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung ***und kann erneuert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2140
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo

Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung ***und kann erneuert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2141
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zwei*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung***, kann jedoch erneuert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2142
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum

der Ausstellung.	der Ausstellung ***und kann erneuert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2143
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten Information. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten Information. Er gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. sk

Änderungsantrag 2144
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Information***. Er gilt für einen Zeitraum von ***höchstens*** fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	(3) Der Befähigungsnachweis enthält die in Anhang V Abschnitt 4 aufgeführten ***Informationen***. Er gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 2145
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten können für andere Zwecke erworbene Qualifikationen als dem Befähigungsnachweis für die Zwecke dieser Verordnung gleichwertig anerkennen, sofern diese unter Bedingungen erworben wurden, die denen dieses Artikels gleichwertig sind. Die zuständigen Behörden veröffentlichen im Internet eine Liste der Qualifikationen, die als gleichwertig gegenüber dem Befähigungsnachweis anerkannt werden; sie bringen diese Liste laufend auf den neuesten Stand.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2146
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten können für andere Zwecke erworbene Qualifikationen als dem Befähigungsnachweis für die Zwecke dieser Verordnung gleichwertig anerkennen, sofern diese unter Bedingungen erworben wurden, die denen dieses Artikels gleichwertig sind. Die zuständigen Behörden veröffentlichen im Internet eine Liste der Qualifikationen, die als gleichwertig gegenüber dem Befähigungsnachweis anerkannt werden; sie bringen diese Liste laufend auf den neuesten Stand.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2147
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	***entfällt***

Or. ro

Begründung

Für Fahrten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sollte die Nutzung von TRACES nicht obligatorisch sein.

Änderungsantrag 2148
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2149
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der ***Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt***.	(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der ***Nachweis abgelaufen ist und nicht erneuert wurde oder ordnungsgemäß ausgesetzt oder entzogen wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 2150
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt. ***Die Befähigungsnachweise der Fahrer oder Betreuer, die zwischen verschiedenen Ländern verkehren, werden in TRACES registriert.***

Or. es

Änderungsantrag 2151
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt ***und stellen sicher, dass alle Mitgliedstaaten über TRACES automatisch über den Entzug des Befähigungsnachweises informiert werden***.

Or. el

Änderungsantrag 2152
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn ***die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist oder*** der Inhaber dieses Nachweises ***gegen diese Verordnung verstoßen hat und*** nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 2153

André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt ***oder einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 2154
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt.	(6) Die zuständigen Behörden entziehen einen nach dieser Verordnung ausgestellten Befähigungsnachweis in TRACES, wenn der Inhaber dieses Nachweises nicht mehr über hinreichende Kompetenzen, Kenntnisse oder Verantwortungsbewusstsein für seine Aufgaben verfügt ***oder einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 2155
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Mitgliedstaaten, in denen die in Artikel 6 beschriebene Situation eingetreten ist, können einen anderen Mitgliedstaat, in dem der betreffende gültige Befähigungsnachweis ausgestellt wurde, auffordern, einen Befähigungsnachweis in TRACES zu entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 2156
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Benennung von Ausgangsorten	Benennung von Ausgangsorten ***und Anforderungen für angemessene Einrichtungen an Ausgangsorten***

Or. en

Änderungsantrag 2157
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten	***(1)*** Die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 2158

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) benennen die Ausgangsorte, über die der Transport von Tieren in Drittländer erfolgen kann;	a) benennen die Ausgangsorte, über die ***innerhalb des 18-monatigen Übergangszeitraums*** der Transport von Tieren in Drittländer erfolgen kann;

Or. en

Änderungsantrag 2159
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erfassen die benannten Ausgangsorte in ihrem Hoheitsgebiet in TRACES und aktualisieren diese Informationen regelmäßig.	b) erfassen die benannten Ausgangsorte in ihrem Hoheitsgebiet in TRACES und aktualisieren diese Informationen regelmäßig***, wann immer dies notwendig ist und ohne unnötige Verzögerungen***.

Or. en

Änderungsantrag 2160
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erfassen die benannten Ausgangsorte in ihrem Hoheitsgebiet in	b) erfassen die benannten Ausgangsorte in ihrem Hoheitsgebiet in

TRACES und aktualisieren diese Informationen regelmäßig.	TRACES und aktualisieren diese Informationen regelmäßig***, wann immer dies notwendig ist und ohne unnötige Verzögerungen***.

Or. en

Änderungsantrag 2161
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die zuständigen Behörden verbieten die Nutzung von Ausgangsorten, an denen systematische Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen festgestellt werden.

Or. el

Änderungsantrag 2162
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 der Kommission stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtungen an den Ausgangsorten über Folgendes verfügen:
	a) angemessene Ver- und Entladevorrichtungen, rutschfeste Bodenflächen, angemessene Beleuchtung und Unterstände zum Schutz der Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen;
	b) Vorrichtungen für das Füttern,

	Tränken und Ruhen der Tiere;
	c) die Einrichtungen sollten über Isolationsbereiche für kranke oder verletzte Tiere verfügen und Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle für Fahrzeuge und Haltungsbereiche befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 2163
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Informationen werden in TRACES öffentlich zur Verfügung gestellt.	Diese Informationen werden in TRACES ***und auf der Website der Kommission*** öffentlich zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 2164
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontrolle von Tiertransportschiffen ***beim Ver- und Entladen***	Kontrolle von Tiertransportschiffen***, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen***

Or. en

Änderungsantrag 2165
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, kontrolliert die zuständige Behörde das Schiff, um insbesondere zu überprüfen, ob	(1) ***Die zuständige Behörde stellt sicher, dass ausreichende Ressourcen vorgesehen sind, um Tiertransportschiffe vor dem Verladen ordnungsgemäß zu kontrollieren und alle erforderlichen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen.*** Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, kontrolliert die zuständige Behörde das Schiff, um insbesondere zu überprüfen, ob

Or. en

Änderungsantrag 2166
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, ***kontrolliert*** die zuständige ***Behörde*** das Schiff, um insbesondere zu überprüfen, ob	(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, ***lässt*** die zuständige ***EU-Behörde*** das Schiff ***mindestens von einem Schiffsbesichtiger, einem Schiffstechniker und einem amtlichen Tierarzt kontrollieren***, um insbesondere zu überprüfen, ob

Or. en

Änderungsantrag 2167
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, ***kontrolliert*** die zuständige Behörde das Schiff, um insbesondere zu überprüfen, ob	(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, ***lässt*** die zuständige Behörde das Schiff ***mindestens von einem Schiffsbesichtiger, einem Schiffstechniker und einem Tierarzt kontrollieren***, um insbesondere zu überprüfen, ob

Or. en

Änderungsantrag 2168
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, ***kontrolliert*** die zuständige Behörde das Schiff, um insbesondere zu überprüfen, ob	(1) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen werden, ***kontrollieren*** die zuständige Behörde***, ein Tierarzt oder ein Tierschutzbeauftragter sowie ein Techniker*** das Schiff, um insbesondere zu überprüfen, ob

Or. en

Änderungsantrag 2169
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Ausrüstungen gemäß Anhang I Kapitel IV reibungslos funktionieren;	c) die Ausrüstungen gemäß Anhang I Kapitel IV reibungslos funktionieren; ***das Schiff ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurde;***

Or. en

Änderungsantrag 2170
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Schiff ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurde;

Or. en

Änderungsantrag 2171
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als Standardrisiko oder niedriges Risiko eingestuft ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2172
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als Standardrisiko	***entfällt***

oder niedriges Risiko eingestuft ist.

Or. en

Änderungsantrag 2173
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als Standardrisiko oder niedriges Risiko eingestuft ist.	d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als Standardrisiko oder niedriges Risiko eingestuft ist ***und keine früheren Verstöße in Bezug auf das Tierschutzbestimmungen vorliegen***.

Or. el

Änderungsantrag 2174
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als ***Standardrisiko oder*** niedriges Risiko eingestuft ist.	d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als niedriges Risiko eingestuft ist.

Or. en

Änderungsantrag 2175
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als ***Standardrisiko oder*** niedriges Risiko eingestuft ist.	d) das Risikoprofil des Tiertransportschiffs gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als niedriges Risiko eingestuft ist.

Or. en

Änderungsantrag 2176
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) das Tiertransportschiff nicht älter als fünf Jahre ist, eine Kameraüberwachung an Bord hat und auf allen Decks, auf denen Tiere untergebracht sind, mit einem Temperatur-, Feuchtigkeits- und Ammoniak-Messsystem ausgestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 2177
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Überwachungskameras sowie die Temperatur- und Feuchtigkeitsmesssysteme an Bord ordnungsgemäß funktionieren;

Or. en

Änderungsantrag 2178
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen oder von einem Tiertransportschiff entladen werden, ***kontrolliert*** die zuständige Behörde das Schiff, um zu überprüfen, ob	(2) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen oder von einem Tiertransportschiff entladen werden, ***kontrollieren*** die zuständige Behörde ***und ein Tierarzt*** das Schiff, um zu überprüfen, ob

Or. en

Änderungsantrag 2179
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen oder von einem Tiertransportschiff entladen werden, ***kontrolliert*** die zuständige Behörde ***das Schiff, um zu überprüfen***, ob	(2) Bevor Tiere auf ein Tiertransportschiff verladen oder von einem Tiertransportschiff entladen werden, ***überprüft*** die zuständige Behörde, ob

Or. en

Änderungsantrag 2180
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tiere mit Blick auf ihre	a) die Tiere mit Blick auf ihre Weiterbeförderung ***gemäß Anhang I***

Weiterbeförderung transportfähig sind;	***Kapitel I*** transportfähig sind;

Or. en

Änderungsantrag 2181
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bevor Transportbehälter mit Tieren auf ein Containerschiff verladen werden, überprüft die zuständige Behörde, ob das Risikoprofil des Schiffes gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als niedriges Risiko eingestuft ist und eine angemessene Futterversorgung und Belüftung gemäß Anhang I Kapitel IV sichergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 2182
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Nach dem Entladen aus dem Straßenfahrzeug werden die Tiere in eine Hafenanlage verbracht, in der die zuständige Behörde die Transportfähigkeit der Tiere ordnungsgemäß überprüfen kann.

Or. en

Änderungsantrag 2183

Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die im Namen der zuständigen Behörde beteiligten Personen, die das Tiertransportschiff kontrollieren und vor und während des Verladens Aufgaben wahrnehmen, übermitteln der Kommission innerhalb eines Monats nach Abschluss der Beförderung einen Bericht über festgestellte Mängel in Bezug auf das Schiff, die Transportfähigkeit der Tiere oder das Ver-/Entladen und machen diesen Bericht auf der Website der GD SANTE öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 2184
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Bevor Fahrzeuge, mit denen Tiere befördert werden, auf Ro-Ro-Schiffe verladen werden, überprüft die zuständige Behörde, ob das Risikoprofil des Schiffes gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle als niedriges Risiko eingestuft ist.

Or. en

Änderungsantrag 2185
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40a
	Maßnahmen im Falle außergewöhnlich schlechter Wetterbedingungen
	(1) Sind die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Sicherheit oder das Wohlergehen der Tiere, die von einem Tiertransportschiff, Containerschiff oder Roll-on-Roll-off-Schiff befördert werden, gefährdet ist,
	a) unterrichten sie den Kapitän eines Schiffes, das sich in dem betreffenden Hafengebiet befindet und aus diesem Hafen auslaufen soll, über die See- und Wetterbedingungen sowie gegebenenfalls und soweit möglich über die Gefahren, die sich daraus für die Tiere ergeben können;
	b) verbieten sie ab Windstärke 6 (Beaufort-Skala), dass das Schiff die betreffenden Hafengebiete verlässt, bis festgestellt wurde, dass für die Sicherheit oder das Wohlergehen der Tiere keine Gefahr mehr besteht.
	(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage des Seewetterberichts eines qualifizierten, von dem Mitgliedstaat anerkannten Wetterdienstes erteilt.

Or. en

Begründung

Der Text steht im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und stellt sicher, dass Schiffe bei außergewöhnlich schlechtem Wetter nicht aus Häfen auslaufen.

Änderungsantrag 2186
Tilly Metz, Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegenseitige Unterstützung zur Erleichterung einer reibungslosen Anwendung dieser Verordnung, unter anderem bei Transportverzögerungen oder bei Abweisungen von Tiersendungen, die auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg befördert werden, durch Drittländer;	a) gegenseitige Unterstützung zur Erleichterung einer reibungslosen Anwendung dieser Verordnung, unter anderem bei Transportverzögerungen oder bei Abweisungen von Tiersendungen, die auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg befördert werden, durch Drittländer***:*** ***Werden Sendungen abgewiesen, stellen die Verbindungsstellen sicher, dass die Tiere umgehend in die Union zurückgebracht, ausreichend mit Futter und Wasser versorgt und gegebenenfalls entladen werden, damit sie sich ausruhen und bewegen können, und schwer erkrankte Tiere unverzüglich geschlachtet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 2187
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegenseitige Unterstützung zur Erleichterung einer reibungslosen Anwendung dieser Verordnung, unter anderem bei Transportverzögerungen ***oder*** bei Abweisungen von Tiersendungen, die auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg befördert werden, durch Drittländer;	a) gegenseitige Unterstützung zur Erleichterung einer reibungslosen Anwendung dieser Verordnung, unter anderem bei Transportverzögerungen ***und*** bei Abweisungen von Tiersendungen, die auf dem Straßen-, Schienen-***, Luft-*** oder Seeweg befördert werden, durch Drittländer***, wobei die Verbindungsstellen in diesen Fällen sicherstellen, dass die Tiere möglichst zügig, binnen 48 Stunden, wieder in die Union eingeführt werden können und angemessen gefüttert, getränkt und gepflegt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 2188
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegenseitige Unterstützung zur Erleichterung einer reibungslosen Anwendung dieser Verordnung, unter anderem bei Transportverzögerungen oder bei Abweisungen von Tiersendungen, die auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg befördert werden, durch Drittländer;	a) gegenseitige Unterstützung zur Erleichterung einer reibungslosen Anwendung dieser Verordnung, unter anderem bei Transportverzögerungen oder bei Abweisungen von Tiersendungen, die auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg befördert werden, durch Drittländer ***und nach Möglichkeit Rückbeförderung der Tiere in die Union im Falle einer Abweisung***;

Or. en

Änderungsantrag 2189
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Erleichterung der Kontaktaufnahme zu Veterinärdiensten, verfügbaren Notunterkünften oder anderen Sachverständigendiensten;

Or. en

Änderungsantrag 2190
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 42	***entfällt***
Maßnahmen und Sanktionen zur Gewährleistung der Einhaltung	
Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Maßnahmen und Sanktionen gegen die natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen die juristische Person, die für diesen Verstoß haftbar gemacht wird, fest. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten systematisch	
a) mutmaßliche Verstöße untersuchen, um den Verdacht zu erhärten oder auszuräumen;	
b) bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen ergreifen, auch um den Verstoß zu beenden; und	
c) Sanktionen gemäß diesem Kapitel und der Verordnung (EU) 2017/625 gegen die natürliche Person verhängen, die den Verstoß gegen die vorliegende Verordnung begangen hat, oder gegen die juristische Person, die für den Verstoß gegen diese Verordnung haftbar gemacht wird.	

Or. fr

Änderungsantrag 2191
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Maßnahmen und Sanktionen gegen die natürliche Person, die einen Verstoß gegen	***Die Union richtet ein harmonisiertes Sanktionssystem in Form einer Matrix oder eines Schemas von Verstößen ein, in der bzw. dem verhältnismäßige Geldbußen und Maßnahmen für jede Kategorie von***

diese Verordnung begangen hat, oder gegen die juristische Person, die für diesen Verstoß haftbar gemacht wird, fest. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten systematisch

Verstößen festgelegt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: nicht transportfähige, verletzte oder leidende Tiere, Mangel an Wasser, Futter oder Einstreu, Überbelegung und ungeeignete Transportmittel.

Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 legen die Mitgliedstaaten ***in diesem harmonisierten Sanktionssystem*** Vorschriften über Maßnahmen und Sanktionen gegen die natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen die juristische Person, die für diesen Verstoß haftbar gemacht wird, fest. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten systematisch

Or. en

Änderungsantrag 2192
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Maßnahmen und Sanktionen gegen die natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen die juristische Person, die für diesen Verstoß haftbar gemacht wird, fest. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten systematisch	Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Maßnahmen und Sanktionen gegen die natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen die juristische Person, die für diesen Verstoß haftbar gemacht wird, fest. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten systematisch ***und unverzüglich***

Or. en

Änderungsantrag 2193
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen ergreifen, auch um den Verstoß zu beenden; ***und***	b) bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen ergreifen, auch um den Verstoß ***umgehend*** zu beenden;

Or. en

Änderungsantrag 2194
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei Feststellung eines Verstoßes geeignete Maßnahmen ergreifen, auch um den Verstoß zu beenden; und	b) bei Feststellung eines Verstoßes geeignete***, wirksame und angemessene*** Maßnahmen ergreifen, auch um den Verstoß zu beenden; und

Or. en

Änderungsantrag 2195
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Kommission und der Öffentlichkeit jährlich über mutmaßliche und nachgewiesene Verstöße und die verhängten Sanktionen Bericht zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 2196
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle bestätigten Verstöße in TRACES erfasst und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gemeldet werden, wenn der Organisator oder Transportunternehmer in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist.

Or. el

Änderungsantrag 2197
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Herbert Dorfmann, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43	***entfällt***
Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung	
(1) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen eine natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar gemacht wird, verwaltungsrechtliche Sanktionen gemäß der vorliegenden Verordnung und nationalem Recht verhängt werden. Alternativ können die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen verhängen.	
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Einklang mit dieser Verordnung	

und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts verhängten Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verstöße stehen und in ihrem Schweregrad geeignet sind, um wirksam zu ahnden und vor weiteren Verstößen abzuschrecken.

(3) Bei der Festlegung der Sanktionen, auch bei der Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen gemäß Absatz 5, berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes, einschließlich der Beeinträchtigung des Wohlergehens der betreffenden Tiere, ihrer Anzahl, ihrer Art, ihres Alters oder ihres Schwächegrades, die Dauer des Verstoßes, seine Wiederholung und die Häufung gleichzeitiger Verstöße sowie die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

(4) Als erschwerende Umstände gelten:

a) Verstöße, die durch betrügerische oder irreführende Praktiken oder durch die Verwendung gefälschter oder bekanntermaßen ungültiger Dokumente/Bescheinigungen begangen wurden;

b) vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben in Fahrtenbüchern.

(5)

Im Falle eines schweren Verstoßes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit einer verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion geahndet wird, deren Mindesthöhe dem Wert der Sendung entspricht. Bei wiederholten schweren Verstößen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen geahndet wird, deren Mindesthöhe dem doppelten Wert der Sendung entspricht.

Die Mitgliedstaaten können die wirtschaftliche Lage der natürlichen

Person, die den Verstoß begangen hat, oder der juristischen Person, die für den Verstoß haftbar gemacht wird, berücksichtigen, um die Abschreckung der Sanktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht ein System anwenden, nach dem eine finanzielle Sanktion verhängt wird, die als Prozentsatz des Umsatzes des für den Verstoß haftbar gemachten Unternehmers berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 2198
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen eine natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar gemacht wird, verwaltungsrechtliche Sanktionen gemäß der vorliegenden Verordnung und nationalem Recht verhängt werden. Alternativ können die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen verhängen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2199
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2017/625 stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass gegen eine natürliche Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung begangen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar gemacht wird, verwaltungsrechtliche*** Sanktionen ***gemäß der vorliegenden Verordnung und nationalem Recht verhängt werden***. ***Alternativ können die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen verhängen.***	(1) Die Mitgliedstaaten ***legen für Verstöße gegen die Artikel dieser Verordnung*** Sanktionen ***fest und treffen die für die Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen***. ***Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.***

Or. en

Änderungsantrag 2200
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen alle für die Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich und bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und setzen sie von allen weiteren Änderungen unverzüglich in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 2201
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts verhängten Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verstöße stehen und in ihrem Schweregrad geeignet sind, um wirksam zu ahnden und vor weiteren Verstößen abzuschrecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2202
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts verhängten Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verstöße stehen und in ihrem Schweregrad geeignet sind, um wirksam zu ahnden und vor weiteren Verstößen abzuschrecken***.	(2) Die Mitgliedstaaten ***teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich und spätestens bis zum XX.MM.202X mit***.

Or. en

Änderungsantrag 2203
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts verhängten Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verstöße stehen und in ihrem Schweregrad geeignet sind, ***um*** wirksam ***zu ahnden*** und vor ***weiteren Verstößen abzuschrecken***.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts verhängten Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verstöße stehen und in ihrem Schweregrad geeignet sind, ***die durch den Verstoß entstandenen finanziellen Vorteile deutlich zu überschreiten*** und ***so sichergestellt wird, dass weitere Verstöße*** wirksam ***geahndet werden*** und vor ***ihrer Durchführung abgeschreckt wird***.

Or. el

Änderungsantrag 2204
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Festlegung der Sanktionen, auch bei der Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen gemäß Absatz 5, berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes, einschließlich der Beeinträchtigung des Wohlergehens der betreffenden Tiere, ihrer Anzahl, ihrer Art, ihres Alters oder ihres Schwächegrades, die Dauer des Verstoßes, seine Wiederholung und die Häufung gleichzeitiger Verstöße sowie die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder	***entfällt***

fahrlässig begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 2205
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Festlegung der Sanktionen, auch bei der Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen gemäß Absatz 5, ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes, einschließlich der Beeinträchtigung des Wohlergehens der betreffenden Tiere, ihrer Anzahl, ihrer Art, ihres Alters oder ihres Schwächegrades, die Dauer des Verstoßes, seine Wiederholung und die Häufung gleichzeitiger Verstöße sowie die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.	(3) Bei der Festlegung der Sanktionen, auch bei der Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen gemäß Absatz 5, ***verweisen*** die Mitgliedstaaten ***auf ein harmonisiertes System von Verstößen, das die Kommission gemäß Artikel 49 im Wege eines Durchführungsrechtsakts festlegen wird und das immer dann anzuwenden ist, wenn ein Verstoß aufgedeckt wird. Dieses System von Verstößen sollte*** Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes, einschließlich der Beeinträchtigung des Wohlergehens der betreffenden Tiere, ihrer Anzahl, ihrer Art, ihres Alters oder ihres Schwächegrades***, ihrer Transportfähigkeit, der Verfügbarkeit von Futter, Wasser und geeigneter Einstreu, der Beförderungsbedingungen und der Angemessenheit des Transportmittels***, die Dauer des Verstoßes, seine Wiederholung und die Häufung gleichzeitiger Verstöße sowie die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde***, berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 2206
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Festlegung der Sanktionen, auch bei der Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen gemäß Absatz 5, berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes, einschließlich der Beeinträchtigung des Wohlergehens der betreffenden Tiere, ihrer Anzahl, ihrer Art, ihres Alters oder ihres Schwächegrades, die Dauer des Verstoßes, seine Wiederholung und die Häufung gleichzeitiger Verstöße sowie die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.	(3) Bei der Festlegung der Sanktionen, auch bei der Festsetzung der Höhe der finanziellen Sanktionen gemäß Absatz 5, berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes, einschließlich der Beeinträchtigung des Wohlergehens der betreffenden Tiere, ihrer Anzahl, ihrer Art, ihres Alters oder ihres Schwächegrades, die Dauer des Verstoßes, seine Wiederholung und die Häufung gleichzeitiger Verstöße sowie die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. ***Darüber hinaus nehmen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Sanktionen auf ein harmonisiertes System der Union für Verstöße Bezug.***

Or. en

Änderungsantrag 2207
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Als erschwerende Umstände gelten:	***entfällt***
a) Verstöße, die durch betrügerische oder irreführende Praktiken oder durch die Verwendung gefälschter oder bekanntermaßen ungültiger Dokumente/Bescheinigungen begangen wurden;	
b) vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben in Fahrtenbüchern.	

Or. en

Änderungsantrag 2208
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***vorsätzlich*** falsche oder irreführende Angaben in Fahrtenbüchern.	b) falsche oder irreführende Angaben in Fahrtenbüchern.

Or. en

Änderungsantrag 2209
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) frühere Verstöße, die in den letzten 36 Monaten von der natürlichen oder juristischen Person begangen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 2210
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Falle eines schweren Verstoßes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit einer verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion geahndet wird, deren Mindesthöhe dem Wert der Sendung entspricht. Bei wiederholten schweren Verstößen innerhalb eines Zeitraums von	***entfällt***

drei Jahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen geahndet wird, deren Mindesthöhe dem doppelten Wert der Sendung entspricht.

Die Mitgliedstaaten können die wirtschaftliche Lage der natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, oder der juristischen Person, die für den Verstoß haftbar gemacht wird, berücksichtigen, um die Abschreckung der Sanktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht ein System anwenden, nach dem eine finanzielle Sanktion verhängt wird, die als Prozentsatz des Umsatzes des für den Verstoß haftbar gemachten Unternehmers berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 2211
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines schweren Verstoßes stellen die Mitgliedstaaten ***sicher, dass der schwere Verstoß mit einer verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion geahndet wird, deren Mindesthöhe dem Wert der Sendung entspricht. Bei wiederholten schweren Verstößen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen geahndet wird, deren Mindesthöhe dem doppelten*** Wert ***der Sendung entspricht***.	Die Mitgliedstaaten ***legen eine spezifische Tabelle für Sanktionszahlungen fest, deren Gebühren verhältnismäßig sein und eine abschreckende Wirkung haben müssen, und die sich auf die betreffende Tierart und den*** Wert ***des transportierten Tieres oder der beförderten Tiersendung bezieht***.

Or. fr

Änderungsantrag 2212
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines schweren Verstoßes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit einer verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion geahndet wird***, deren Mindesthöhe dem Wert der Sendung entspricht. Bei wiederholten schweren Verstößen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass der schwere Verstoß mit verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen geahndet wird, deren Mindesthöhe dem doppelten Wert der Sendung entspricht.***	Im Falle eines schweren Verstoßes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit einer verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion geahndet wird***. Um die abschreckende Wirkung der Sanktionen sicherzustellen, wenden*** die Mitgliedstaaten ***ein System an, nach dem eine finanzielle Sanktion in Höhe von mindestens 10 % des Umsatzes des für den Verstoß haftbar gemachten Unternehmers verhängt wird.***

Or. en

Begründung

Die Höhe der Sanktion steht besser im Einklang mit anderen EU-Rechtsvorschriften, in denen klare finanzielle Sanktionen im Falle eines Verstoßes festgelegt sind.

Änderungsantrag 2213
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle eines schweren Verstoßes stellen die Mitgliedstaaten ***sicher, dass der schwere Verstoß mit einer verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion geahndet wird, deren***	Die Mitgliedstaaten ***legen eine spezifische Tabelle für Sanktionszahlungen fest, deren Gebühren verhältnismäßig sein und eine abschreckende Wirkung haben müssen, und die sich auf die betreffende***

Mindesthöhe dem Wert ***der Sendung entspricht***. Bei wiederholten schweren Verstößen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen geahndet wird, deren Mindesthöhe dem doppelten Wert der Sendung entspricht.	***Tierart und den*** Wert ***des transportierten Tieres oder der beförderten Tiersendung bezieht***. Bei wiederholten schweren Verstößen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der schwere Verstoß mit verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen geahndet wird, deren Mindesthöhe dem doppelten Wert der Sendung entspricht.

Or. fr

Begründung

Von Vertretern der Equidenbranche wird in Frage gestellt, wie die konkrete Umsetzung dieser Bestimmung gestaltet werden soll, insbesondere hinsichtlich der Fragen, ob die festgelegten Sanktionen wirtschaftlich erreichbar sind und das Tierwohl der Equiden gewahrt wird.

Änderungsantrag 2214
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Behörden der Mitgliedstaaten sorgen für Rechtssicherheit bei der Beurteilung, ob Verstöße vorsätzlich und fahrlässig begangen wurden, da diese Bedingungen für die Unterscheidung zwischen schweren Verstößen und Fehlern entscheidend sind, und berücksichtigen als Indikator für die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen auch die Gesamtzahl der von dem Unternehmer durchgeführten vorschriftsmäßigen Beförderungen.

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Zuordnung von Verstößen sind Rechtssicherheit und eine Klarstellung erforderlich. Die Gesamtbilanz der Unternehmer wird ebenfalls berücksichtigt, damit unbeabsichtigte Fehler nicht als schwere Verstöße eingestuft werden und die

Verhältnismäßigkeit für Sektoren und Betreiber, die häufig Beförderungen durchführen, gewahrt wird.

Änderungsantrag 2215
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können die wirtschaftliche Lage der natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, oder der juristischen Person, die für den Verstoß haftbar gemacht wird, berücksichtigen, um die Abschreckung der Sanktionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten*** im Einklang mit dem nationalen Recht ***ein System anwenden, nach dem eine finanzielle Sanktion verhängt wird, die als*** Prozentsatz des Umsatzes des ***für den Verstoß haftbar gemachten*** Unternehmers ***berechnet wird***.	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die Höhe der bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängten finanziellen Sanktionen*** im Einklang mit dem nationalen Recht ***zumindest den wirtschaftlichen Vorteil für den Unternehmer oder gegebenenfalls einen*** Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers ***widerspiegelt und ausreicht, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, und dass bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung ein Verbot der Arbeit mit Tieren und des Haltens von Tieren verhängt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 2216
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können die wirtschaftliche Lage der natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, oder der juristischen Person, die für den Verstoß haftbar gemacht wird, berücksichtigen, um die Abschreckung der Sanktionen zu gewährleisten. ***Zu diesem Zweck können***	Die Mitgliedstaaten können die wirtschaftliche Lage der natürlichen Person, die den Verstoß begangen hat, oder der juristischen Person, die für den Verstoß haftbar gemacht wird, berücksichtigen, um die Abschreckung der Sanktionen zu gewährleisten.

die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht ein System anwenden, nach dem eine finanzielle Sanktion verhängt wird, die als Prozentsatz des Umsatzes des für den Verstoß haftbar gemachten Unternehmers berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 2217
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 43a
	Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung
	(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen alle für die Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich und bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und setzen sie von allen weiteren Änderungen unverzüglich in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 2218
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 44	***entfällt***
Schwere Verstöße	
Folgende Verstöße gelten als schwerwiegend, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden:	
a) Tiere mit großen offenen Wunden, Organvorfällen und gebrochenen Gliedmaßen werden transportiert;	
b) Tiere werden vor Erreichen des Mindestalters für den Transport transportiert;	
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	
d) das Raumangebot für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer um 30 %, ausgenommen Ruhezeiten;	
f) Wassertiere werden ohne Überwachung der Wasserparameter gemäß Anhang II transportiert;	
g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder Betreuers transportiert;	
h) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Genehmigung des Fahrtenbuchs durch die zuständige Behörde transportiert;	
i) Tiere werden mit einem Bestimmungsort in einem Drittland ohne gültiges Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer gemäß Artikel 33 transportiert.	

Änderungsantrag 2219
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 44	***entfällt***
Schwere Verstöße	
Folgende Verstöße gelten als schwerwiegend, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden:	
a) Tiere mit großen offenen Wunden, Organvorfällen und gebrochenen Gliedmaßen werden transportiert;	
b) Tiere werden vor Erreichen des Mindestalters für den Transport transportiert;	
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	
d) das Raumangebot für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer um 30 %, ausgenommen Ruhezeiten;	
f) Wassertiere werden ohne Überwachung der Wasserparameter gemäß Anhang II transportiert;	
g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder Betreuers transportiert;	

h) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Genehmigung des Fahrtenbuchs durch die zuständige Behörde transportiert;

i) Tiere werden mit einem Bestimmungsort in einem Drittland ohne gültiges Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer gemäß Artikel 33 transportiert.

Or. en

Änderungsantrag 2220
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgende Verstöße gelten ***als schwerwiegend***, wenn sie vorsätzlich ***oder fahrlässig*** begangen werden:	Folgende Verstöße gelten, wenn sie vorsätzlich begangen werden***, als schwerwiegend und nicht als das Ergebnis unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt***:

Or. en

Änderungsantrag 2221
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere mit großen offenen Wunden, Organvorfällen und gebrochenen Gliedmaßen ***werden*** transportiert;	a) ***es werden wissentlich*** Tiere mit großen offenen Wunden, Organvorfällen und gebrochenen Gliedmaßen transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2222
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere mit großen offenen Wunden, Organvorfällen und gebrochenen Gliedmaßen ***werden*** transportiert;	a) ***es werden wissentlich*** Tiere mit großen offenen Wunden, Organvorfällen und gebrochenen Gliedmaßen transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2223
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Tiere werden vor Erreichen des Mindestalters für den Transport transportiert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2224
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Tiere werden vor Erreichen des Mindestalters für den Transport transportiert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2225
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) es werden trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium gemäß Anhang I Kapitel VII transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2226
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Tiere werden nicht unter Einhaltung der in Artikel 31 festgelegten Temperaturanforderungen transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2227
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2228
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2229
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2230
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2231
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2232
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere ***beträgt weniger als 80 % der*** Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere ***entspricht nicht den*** Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;

Or. en

Änderungsantrag 2233
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere ***beträgt weniger als 80 % der*** Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere ***liegt unter den*** Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;

Or. en

Änderungsantrag 2234
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere ***beträgt weniger als 80 % der*** Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;	c) die vertikale Höhe für transportierte Tiere ***liegt unter den*** Anforderungen an die vertikale Höhe gemäß Anhang I Kapitel III Nummer 6;

Or. en

Änderungsantrag 2235
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Raumangebot für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2236
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Raumangebot für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2237
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Raumangebot für transportierte Tiere beträgt weniger als 80 % der Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2238
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Raumangebot für transportierte Tiere ***beträgt weniger als 80 % der*** Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	d) das Raumangebot für transportierte Tiere ***liegt unter den*** Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;

Or. en

Änderungsantrag 2239
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Raumangebot für transportierte Tiere ***beträgt weniger als 80 % der*** Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;	d) das Raumangebot für transportierte Tiere ***entspricht nicht den*** Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I Kapitel VII;

Or. en

Änderungsantrag 2240
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Raumangebot für transportierte Tiere ***beträgt weniger als 80 % der*** Anforderungen an das Raumangebot	d) das Raumangebot für transportierte Tiere ***liegt unter den*** Anforderungen an das Raumangebot gemäß Anhang I

gemäß Anhang I Kapitel VII;	Kapitel VII;

Or. en

Änderungsantrag 2241
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer um 30 %, ausgenommen Ruhezeiten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2242
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer um 30 %, ausgenommen Ruhezeiten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2243
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer um 30 %, ausgenommen Ruhezeiten;	e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer um 30 %, ausgenommen Ruhezeiten ***und unnötige Verzögerungen***;

Or. en

Änderungsantrag 2244
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die ***maximale Beförderungsdauer*** um ***30 %***, ausgenommen Ruhezeiten;	e) die Beförderungsdauer überschreitet die ***Höchstgrenze*** um ***50 %***, ausgenommen Ruhezeiten ***und unnötige Verzögerungen***;

Or. en

Änderungsantrag 2245
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer ***um 30 %***, ausgenommen Ruhezeiten;	e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer, ausgenommen Ruhezeiten;

Or. en

Änderungsantrag 2246

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer ***um 30 %***, ausgenommen Ruhezeiten;	e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer, ausgenommen Ruhezeiten;

Or. en

Änderungsantrag 2247
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer ***um 30 %***, ausgenommen Ruhezeiten;	e) die Beförderungsdauer überschreitet die maximale Beförderungsdauer, ausgenommen Ruhezeiten;

Or. en

Änderungsantrag 2248
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Wassertiere werden ohne Überwachung der Wasserparameter gemäß Anhang II transportiert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2249
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Wassertiere werden ohne Überwachung der Wasserparameter gemäß Anhang II transportiert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2250
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Thermometer und Hygrometer sind ausgeschaltet oder wurden anderweitig manipuliert;

Or. en

Änderungsantrag 2251
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) die Fahrer wenden keine defensiven Fahrtechniken an;

Or. en

Änderungsantrag 2252
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder Betreuers transportiert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2253
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers ***oder*** Betreuers transportiert;	g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers**,** Betreuers ***oder Tierschutzbeauftragten*** transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2254

Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder ***Betreuers*** transportiert;	g) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder ***qualifizierten Tierwirts*** transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2255
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Tiere werden ***für lange Beförderungen*** ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder Betreuers transportiert;	g) Tiere werden ohne Zulassung eines Organisators, Zulassung eines Transportunternehmers, Zulassungsbescheinigung für ein Transportmittel oder Befähigungsnachweis des Fahrers oder Betreuers transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2256
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Tiere werden für lange Beförderungen ohne Genehmigung des Fahrtenbuchs durch die zuständige Behörde transportiert;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2257
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Tiere werden ***für lange Beförderungen*** ohne Genehmigung des Fahrtenbuchs durch die zuständige Behörde transportiert;	h) Tiere werden ohne Genehmigung des Fahrtenbuchs durch die zuständige Behörde transportiert;

Or. en

Änderungsantrag 2258
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Tiere werden mit einem Bestimmungsort in einem Drittland ohne gültiges Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer gemäß Artikel 33 transportiert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2259
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Tiere werden mit einem Bestimmungsort in einem Drittland ohne gültiges Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer gemäß Artikel 33 transportiert.	i) Tiere werden mit einem Bestimmungsort in einem Drittland ***nach dem 18-monatigen Übergangszeitraum oder*** ohne gültiges Zertifikat für den Transport von Tieren in Drittländer gemäß Artikel 33 transportiert.

Or. en

Änderungsantrag 2260
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 44a
	Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Normen bei schweren Verstößen oder unvorhergesehenen Ereignissen
	Bei schweren Verstößen oder unvorhergesehenen Ereignissen, die dazu führen, dass die Beförderung nicht fortgesetzt werden kann, stellt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Feststellung befindet, sicher, dass
	a) die Beförderung mit einem anderen Beförderungsmittel fortgesetzt wird, sodass der Endbestimmungsort erreicht wird;
	b) die Tiere zum ursprünglichen Versandort zurückgebracht werden, wenn

die Beförderung zum Endbestimmungsort nicht gemäß Buchstabe a fortgesetzt werden kann;

c) die Tiere notgeschlachtet oder euthanasiert werden, wenn die Buchstaben a oder b nicht erfüllt werden können und es keine Alternative gibt, um das Leiden der Tiere zu mindern oder ihren Tod zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 2261
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 44a
	j)
	vorsätzliche Vermeidung von Kontrollen oder falsche Angaben zur Identität des Organisators, Transportunternehmers oder der Tierart.

Or. el

Änderungsantrag 2262
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 45	***entfällt***
Andere Sanktionen	
(1) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Sanktionen lassen andere Sanktionen unberührt, die von den zuständigen Behörden im Falle eines festgestellten	

Verstoßes verhängt werden können, insbesondere

a) Stilllegung des an dem Verstoß beteiligten Fahrzeugs oder Tiertransportschiffs;

b) Beschlagnahme des Fahrzeugs oder Tiertransportschiffs oder der transportierten Tiere;

c) Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Organisators oder Transportunternehmers;

d) Aussetzung oder Einstellung aller oder eines Teils der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Tiertransport.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Sanktionen gemäß Absatz 1 fest.

Or. en

Änderungsantrag 2263
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 45	***entfällt***
Andere Sanktionen	
(1) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Sanktionen lassen andere Sanktionen unberührt, die von den zuständigen Behörden im Falle eines festgestellten Verstoßes verhängt werden können, insbesondere	
a) Stilllegung des an dem Verstoß beteiligten Fahrzeugs oder Tiertransportschiffs;	
b) Beschlagnahme des Fahrzeugs oder Tiertransportschiffs oder der transportierten Tiere;	

c) Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Organisators oder Transportunternehmers;

d) Aussetzung oder Einstellung aller oder eines Teils der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Tiertransport.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Dauer der Sanktionen gemäß Absatz 1 fest.

Or. ro

Änderungsantrag 2264
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beschlagnahme des Fahrzeugs oder Tiertransportschiffs oder der transportierten Tiere;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2265
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Beschlagnahme des ***Fahrzeugs oder Tiertransportschiffs*** oder der transportierten Tiere;	b) Beschlagnahme des ***Transportmittels*** oder der transportierten Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 2266
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aussetzung oder Einstellung aller oder eines Teils der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Tiertransport.	d) Aussetzung oder Einstellung aller oder eines Teils der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Tiertransport***, mit der Option, den Befähigungsnachweis in Fällen wiederholter schwerer Verstöße dauerhaft zu entziehen***.

Or. el

Änderungsantrag 2267
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aussetzung oder Einstellung aller oder eines Teils der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Tiertransport.	d) Aussetzung oder Einstellung aller oder eines Teils der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmers im Zusammenhang mit dem Tiertransport ***in der gesamten Union***.

Or. en

Änderungsantrag 2268
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser

Verordnung] und danach ***alle fünf Jahre*** einen Überwachungsbericht über den Stand des Tierschutzes beim Transport in der Union.	Verordnung] und danach ***jedes Jahr*** einen Überwachungsbericht über den Stand des Tierschutzes beim Transport in ***und aus*** der Union.

Or. en

Änderungsantrag 2269
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre einen Überwachungsbericht über den Stand des Tierschutzes beim Transport in der Union.	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***sieben*** Jahre einen Überwachungsbericht über den Stand des Tierschutzes beim Transport in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 2270
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre einen Überwachungsbericht über den Stand	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre einen Überwachungsbericht über den Stand

des Tierschutzes beim Transport in der Union.	des Tierschutzes beim Transport in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 2271
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre einen Überwachungsbericht über den Stand des Tierschutzes beim Transport in der Union.	(1) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 26 in TRACES aufgezeichneten Daten und anderer einschlägiger Daten veröffentlicht die Kommission bis zum [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***drei*** Jahre einen Überwachungsbericht über den Stand des Tierschutzes beim Transport in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 2272
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.	(2) Für die Zwecke der Berichterstattung gemäß Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ***jährlich*** die für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen ***und veröffentlichen diese Informationen***.

Or. en

Änderungsantrag 2273
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Im Bericht müssen Indikatoren für den Tierschutz in Bezug auf Tierarten, die Transportart, die Konformitätserklärung, die Häufigkeit von Verstößen und verhängte Sanktionen enthalten sein.

Or. el

Änderungsantrag 2274
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Änderung der Anhänge	
1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	
b) die Vorrichtungen für den Umgang;	
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte	

für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;

d) Anforderungen an die Fütterung;

e) Transportfähigkeit;

f) Be- und Entladepraktiken;

g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;

h) Bedingungen an Bord von Ro-Ro-Schiffen und Beförderung auf dem Luftweg;

i) Transportpraktiken;

j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Vorlagen für Fahrtenbücher in Anhang III und das Muster der Bescheinigung in Anhang IV zu aktualisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 2275
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Änderung der Anhänge	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen	

Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:

a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;

b) die Vorrichtungen für den Umgang;

c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;

d) Anforderungen an die Fütterung;

e) Transportfähigkeit;

f) Be- und Entladepraktiken;

g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;

h) Bedingungen an Bord von Ro-Ro-Schiffen und Beförderung auf dem Luftweg;

i) Transportpraktiken;

j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Vorlagen für Fahrtenbücher in Anhang III und das Muster der Bescheinigung in Anhang IV zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 2276
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Änderung der Anhänge	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	
b) die Vorrichtungen für den Umgang;	
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	
d) Anforderungen an die Fütterung;	
e) Transportfähigkeit;	
f) Be- und Entladepraktiken;	
g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;	
h) Bedingungen an Bord von Ro-Ro-Schiffen und Beförderung auf dem Luftweg;	
i) Transportpraktiken;	
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Vorlagen für Fahrtenbücher in Anhang III und das Muster der Bescheinigung in Anhang IV zu aktualisieren.	

Or. en

Änderungsantrag 2277
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderung der Anhänge	***Anwendung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts für die*** Änderung der Anhänge

Or. es

Änderungsantrag 2278
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen ***und sie muss mit Vertretern des Nutzviehsektors, von Tierschutzorganisationen und Sachverständigen in einen offenen Dialog in Bezug auf folgende Punkte treten***:

Or. el

Änderungsantrag 2279
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 ***in Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern*** delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um ***neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten,*** dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:

Or. en

Änderungsantrag 2280
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf

Folgendes Rechnung zu tragen:	***folgende Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes*** Rechnung zu tragen:

Or. en

Änderungsantrag 2281
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I ***Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II*** zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:

Or. fr

Begründung

Die Tatsache, dass die Kommission die Befugnis hat, wichtige rechtliche Anforderungen im Wege delegierter Rechtsakte zu überarbeiten, führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Landwirte und alle anderen Marktteilnehmer des Sektors, was mit dem Erstellen eines langfristigen Investitionsplans unvereinbar ist. Darüber hinaus sollte aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer Änderung dieser Bestimmungen ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren unter uneingeschränkter Beteiligung des Parlaments und des Rates der EU Anwendung finden.

Änderungsantrag 2282
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 2283
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I***,*** II***, V und VII*** sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I ***und*** II sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:

Or. en

Änderungsantrag 2284
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen***, wirtschaftlichen*** und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 48 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und den wissenschaftlichen Entwicklungen, soweit verfügbar, einschließlich wissenschaftlicher Gutachten der EFSA, sowie den sozialen und ökologischen Auswirkungen in Bezug auf Folgendes Rechnung zu tragen:

Or. en

Änderungsantrag 2285
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2286
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2287
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2288
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2289
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Konstruktion und Wartung von Transportmitteln;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Änderungen der Konstruktionsanforderungen für Transportmittel können zu schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben, als dass sie in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden könnten.

Änderungsantrag 2290
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Vorrichtungen für den Umgang;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2291
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Vorrichtungen für den Umgang;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2292
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2293
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2294
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2295
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2296
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	c) die Anforderungen in Bezug auf das Wasser, einschließlich der ***Mindest- und*** Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;

Or. en

Änderungsantrag 2297
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderungen in Bezug auf	c) die Anforderungen in Bezug auf

das Wasser, einschließlich der Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;	das Wasser, einschließlich der ***Mindest- und*** Höchstwerte für die Wasserparameter, und die Anforderungen an die Wasserüberwachung;

Or. en

Änderungsantrag 2298
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anforderungen an die Fütterung;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2299
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anforderungen an die Fütterung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2300
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anforderungen an die Fütterung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2301
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anforderungen an die Fütterung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2302
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anforderungen an die Fütterung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2303
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Transportfähigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2304
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Transportfähigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2305
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Be- und Entladepraktiken;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2306
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Be- und Entladepraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2307
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Be- und Entladepraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2308
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Be- und Entladepraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2309
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Be- und Entladepraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2310
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles

Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2311
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2312
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2313
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2314
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Umgang während und nach Transportaktivitäten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2315
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Bedingungen an Bord von Ro-Ro-Schiffen und Beförderung auf dem Luftweg;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2316

Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Bedingungen an Bord von Ro-Ro-Schiffen und Beförderung auf dem Luftweg;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2317
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Transportpraktiken;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2318
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Transportpraktiken;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle weiteren Entscheidungen über die Transportpraktiken sollten Gegenstand von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sein.

Änderungsantrag 2319
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Transportpraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2320
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Transportpraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2321
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Transportpraktiken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2322

Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 2323
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2324
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle weiteren Entscheidungen über die Raumzuteilungen und die Anforderungen an die

Besatzdichte sollten Gegenstand einer Konsultation mit den Mitgliedstaaten sein.

Änderungsantrag 2325
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2326
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2327
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Vilis Krištopans, Valérie Deloge, Tomáš Kubín, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2328
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.	j) ***Lockerung der*** Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte.

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte ausschließlich über delegierte Befugnisse für die Lockerung der Anforderungen an das Raumangebot und die Besatzdichte verfügen. Die Einführung strengerer Anforderungen hätte schwerwiegende wirtschaftliche Folgen und sollte nur im Rahmen eines primären Gesetzgebungsakts zulässig sein.

Änderungsantrag 2329
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Überwachung nach dem Transport

Or. en

Änderungsantrag 2330
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Vorlagen für Fahrtenbücher in Anhang III und das Muster der Bescheinigung in Anhang IV zu aktualisieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2331
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***49 Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, um die Vorlagen für Fahrtenbücher in Anhang III und das Muster der Bescheinigung in Anhang IV zu aktualisieren.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***48 delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, um die Vorlagen für Fahrtenbücher in Anhang III und das Muster der Bescheinigung in Anhang IV zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 2332
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Änderungen in Form delegierter Rechtsakte innerhalb des in diesem Artikel festgelegten Anwendungsbereichs tragen nicht nur Tierschutzerwägungen Rechnung, sondern auch den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Änderungen, einschließlich ihrer Folgen

für die unternehmerische Freiheit und die Lebensfähigkeit des Nutzvieh-, Fleisch- und Verkehrssektors in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 2333
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von ***fünf*** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von ***sieben*** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 2334
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission führt [fünf bis acht Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt einen Bericht über die wichtigsten

Ergebnisse vor. Im Rahmen dieser Bewertung sollten insbesondere die Anstrengungen der Mitgliedstaaten um den Ausbau der Schlachteinrichtungen, einschließlich mobiler Schlachtanlagen, sowie die Auswirkungen der Verordnung im Hinblick auf das Ziel untersucht werden, den Übergang zur Schlachtung von Tieren vor Ort zu fördern, um den Transport lebender Tiere schrittweise durch den Transport von Schlachtkörpern und Fleisch zu ersetzen. Die Fortschritte auf dem Weg zu diesem Übergang müssen regelmäßig auf der Grundlage wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse überwacht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2335
Annalisa Corrado, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. ***Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessenträger werden ebenfalls konsultiert.***

Or. en

Änderungsantrag 2336
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission ***die einschlägigen Interessenträger und*** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Or. en

Änderungsantrag 2337
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird vom Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet	

Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 2338
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Dokumente	***Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte*** in Bezug auf Dokumente

Or. en

Änderungsantrag 2339
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel ***49*** Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, 9, 12, 13 und 38 betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher sowie für die Verwendung elektronischer Signaturen festlegen.	Die Kommission kann im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel ***48*** Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, 9, 12, 13 und 38 betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher sowie für die Verwendung elektronischer Signaturen festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 2340
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, 9, 12, 13 ***und*** 38 betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher ***sowie*** für die Verwendung elektronischer Signaturen festlegen.	Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, ***7,*** 9, 12, 13***,*** 38 ***und 43*** betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher***,*** für die Verwendung elektronischer Signaturen ***sowie für die Notfallpläne und das harmonisierte System der Union für Verstöße*** festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 2341
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, 9, 12, 13 ***und*** 38 betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher sowie für die Verwendung elektronischer Signaturen festlegen.	Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6***, 7***, 9, 12, 13***, 33,*** 38 ***und 43*** betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen***,*** ***Notfallpläne***, Nachweise und Fahrtenbücher sowie für die Verwendung elektronischer Signaturen ***und das harmonisierte System der Union für Verstöße*** festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 2342
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, 9, 12, 13 und 38 betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher sowie für die Verwendung elektronischer Signaturen festlegen.	Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 Vorschriften für die einheitliche Anwendung der Artikel 6, 9, 12, 13***, 29a, 31, -32, 33*** und 38 betreffend Vorschriften für die Ausstellung elektronischer Zulassungen, Nachweise und Fahrtenbücher sowie für die Verwendung elektronischer Signaturen festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 2343
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in dem Informationssystem gemäß Artikel 24 Absatz 3 aufgezeichneten Daten ***sind*** der Kommission nur für die Zwecke des Abrufs der in Artikel 24 Absatz 5 genannten Informationen in TRACES zugänglich.	(3) ***Unbeschadet des Artikels 24 Absatz 4b (neu) [gemäß dem Entwurf eines Berichts] sind*** die in dem Informationssystem gemäß Artikel 24 Absatz 3 aufgezeichneten Daten der Kommission nur für die Zwecke des Abrufs der in Artikel 24 Absatz 5 genannten Informationen in TRACES zugänglich.

Or. en

Begründung

In dem Entwurf eines Berichts heißt es in einem Änderungsantrag, dass Informationen unverzüglich an die zuständige Behörde übermittelt werden sollten, wenn bei der Beförderung eine Abweichung vorliegt.

Änderungsantrag 2344
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um die Datensicherheit sicherzustellen und die strategische Autonomie Europas zu stärken, sollten die Beförderungsdaten in Rechenzentren in Europa gespeichert und von europäischen Akteuren verwaltet werden.

Or. fr

Begründung

Aufgrund der Bestimmungen in US-amerikanischen (Cloud Act, FISA) oder chinesischen (Intelligence Act von 2015) extraterritorialen Gesetzen ist es potenziell feindlich gesonnenen ausländischen Unternehmen möglich, auf Daten zuzugreifen, die in ausländischen Rechenzentren gespeichert sind oder von ausländischen Unternehmen verarbeitet werden. Um die Geheimhaltung sicherzustellen und die Sicherheit der Daten europäischer Akteure zu schützen, erscheint es daher erforderlich, der Speicherung von Daten durch europäische Akteure so weit wie möglich Vorrang einzuräumen.

Änderungsantrag 2345
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 51a
	Natürliche Personen, die am Tiertransport teilnehmen, haben gemäß den Verordnung (EU) 2016/679 und Verordnung (EU) 2018/1725 Anspruch auf Auskunft, Zugang zu und Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen durch klare Vertraulichkeitsvorgaben für TRACES und die zugehörigen Systeme die Transparenz der Datenverarbeitung

sicher.

Or. el

Änderungsantrag 2346
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 52	***entfällt***
Strengere nationale Maßnahmen	
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ausschließlich zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfindet, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor deren Erlass mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	

Or. en

Änderungsantrag 2347
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 52	***entfällt***
Strengere nationale Maßnahmen	
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ausschließlich zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfindet, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor deren Erlass mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.	

Or. en

Änderungsantrag 2348
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt***, oder beim Transport, der ausschließlich zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfindet***, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.

beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 2349
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ***ausschließlich*** zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfindet, zu erlassen***, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen***.	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im ***oder aus dem*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfindet, zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2350
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ausschließlich zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ausschließlich zwischen einem Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und einem Bestimmungsort

in einem Drittland stattfindet, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.	in einem Drittland stattfindet, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen ***und der Mitgliedstaat gegenüber der Kommission nachweist, dass die Landwirte und Transportunternehmer in dem Mitgliedstaat durch die strengeren einzelstaatlichen Maßnahmen in ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb des Binnenmarkts nicht behindert oder eingeschränkt werden***.

Or. en

Begründung

Um zu verhindern, dass der nationale Nutzviehsektor durch Überregulierung benachteiligt wird, wäre ein Verbot strengerer nationaler Maßnahmen wünschenswert.

Änderungsantrag 2351
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet ***eines*** Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ***ausschließlich zwischen*** einem ***Versandort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und*** einem Bestimmungsort in einem Drittland stattfindet, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.	Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport, der vollständig im Hoheitsgebiet ***dieses*** Mitgliedstaats erfolgt, oder beim Transport, der ***aus diesem Mitgliedstaat zu*** einem Bestimmungsort in einem ***anderen Mitgliedstaat oder*** Drittland stattfindet, zu erlassen, sofern diese Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen.

Or. ro

Änderungsantrag 2352

Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Strengere nationale Maßnahmen gelten jedoch nicht bei Transporten lebender Tiere durch Mitgliedstaaten, die nur zum Transport der Tiere in einen anderen Staat durchquert werden.

Or. ro

Begründung

Offiziellen Daten zufolge wird der Transport lebender Tiere häufig nur deswegen verlängert, um die Durchreise durch Mitgliedstaaten mit strengeren Vorschriften beim Transport lebender Tiere in das Bestimmungsland zu umgehen. Dies erhöht die Transportdauer und damit auch die Kosten und Emissionen, was sich direkt auf die Fahrer und den Tierschutz auswirkt.

Änderungsantrag 2353
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:	(1) Bis zum [5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine ***nutzerfreundliche*** mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:

Or. en

Änderungsantrag 2354
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:	(1) Bis zum [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:

Or. en

Änderungsantrag 2355
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:	(1) Bis zum [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:

Or. en

Änderungsantrag 2356
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:	(1) Bis zum [***zwei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Tiertransport ermöglicht, und stellt diese den Unternehmern und den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Anwendung muss mindestens die folgenden Funktionen aufweisen, die mit TRACES verbunden sind:

Or. en

Änderungsantrag 2357
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Berechnung des erforderlichen Raumangebots;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2358

Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Berechnung des erforderlichen Raumangebots;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2359
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Instrumente zur Überprüfung der Transportfähigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2360
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Instrumente zur Überprüfung der Transportfähigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2361
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Instrumente zur Überprüfung der Wettervorhersage.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2362
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Instrumente zur Überprüfung der Wettervorhersage.	e) Instrumente zur Überprüfung der Wettervorhersage ***am Versandort, während der Beförderung und am Bestimmungsort***.

Or. en

Änderungsantrag 2363
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Absatz 1a Die Anwendung wird quelloffen sein und den Anwendern die Möglichkeit bieten, sie mit nationalen Tierschutzsystemen oder -anwendungen zu verbinden, um die digitale Integration und Interoperabilität zu erleichtern.

Or. el

Änderungsantrag 2364
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel ***49*** detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.	(2) Bis zum [5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel ***48*** detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.

Or. en

Änderungsantrag 2365
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.	(2) Bis zum [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.

Or. en

Änderungsantrag 2366

Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.	(2) Bis zum [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.

Or. en

Änderungsantrag 2367
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.	(2) Bis zum [***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 49 detaillierte Spezifikationen für die Entwicklung der in Absatz 1 genannten Anwendung fest.

Or. en

Änderungsantrag 2368
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 53a
	EU-Aktionsplan für den Übergang zum

Handel mit Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material

Fünf Jahre nach dem Datum der Umsetzung dieser Verordnung nimmt die Kommission einen EU-Aktionsplan an, um Anreize für den Übergang zum Handel mit Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material, auch für Wassertiere, zu schaffen und so eine schrittweise Abkehr vom Transport lebender Tiere, auch in Drittländer, zu bewirken, kurze Lieferketten, kleine landwirtschaftliche Betriebe und regionale Netze von Schlachthöfen, einschließlich mobiler Schlachtanlagen, zu stärken und die Umweltauswirkungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen zu verringern.

Im EU-Aktionsplan werden konkrete Aktionspunkte, realistische Übergangsfristen und Finanzinstrumente festgelegt, um alle Akteure in der Lebensmittelversorgungskette zu unterstützen. Der Aktionsplan enthält auch eine Strategie zur Förderung vertrauensvoller Handelsbeziehungen mit Drittländern. Im Zuge seiner Ausarbeitung finden im Einklang mit den Grundsätzen der Agenda für bessere Rechtsetzung Konsultationen mit allen einschlägigen Interessenträgern statt.

Or. en

Änderungsantrag 2369
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Berichterstattung ***und*** Bewertung	Berichterstattung**,** Bewertung ***und Überprüfung***

Or. en

Änderungsantrag 2370
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(1) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. ***Die Kommission nimmt eine Gesamtbewertung der Durchführung dieser Verordnung, ihrer sozioökonomischen Auswirkungen auf den Tiertransportsektor und ihrer Auswirkungen auf den Tierschutz vor und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor.***

Or. en

Änderungsantrag 2371
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre ***nach*** dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und	(1) Bis zum [***sieben*** Jahre ***ab*** dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung ***und danach alle sieben Jahre***] führt die Kommission eine

legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. ***In dem Bericht werden Engpässe bewertet und Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen erforderlich sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verringerung des Verwaltungsaufwands und dem verstärkten Einsatz digitaler Instrumente zur Vereinfachung der Berichterstattung oder der Verpflichtungen liegt.***

Or. en

Änderungsantrag 2372
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(1) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***und danach alle drei Jahre*** führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 2373
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [10 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(1) Bis zum [10 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor. ***Bei der Bewertung werden auch die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Fortschritte bei der Erreichung des Ziels bewertet, Transporte lebender Tiere durch Transporte von Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material zu ersetzen, sowie die diesbezügliche Unterstützung für die Förderung der Schlachtung vor Ort geprüft.***

Or. en

Änderungsantrag 2374
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre nach dem ***Datum des Inkrafttretens*** dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(1) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem ***Beginn der Anwendung*** dieser Verordnung ***gemäß Artikel 59 Absatz 2***] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 2375

Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(1) Bis zum [***7*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. sk

Änderungsantrag 2376
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***10*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(1) Bis zum [***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 2377
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Bewertung wird geprüft, wie wirksam diese Verordnung ist, wenn es darum geht, der Schlachtung von Tieren vor Ort oder in mobilen Schlachtanlagen Vorrang einzuräumen und den Transport lebender Tiere zu verringern und weitestmöglich durch den Transport von Schlachtkörpern, Fleisch oder genetischem Material zu ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 2378
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung nimmt die Kommission eine Überprüfung der Verordnung vor und legt einen Bericht über ihre wichtigsten Ergebnisse vor.
	Diese Überprüfung umfasst eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf das Ziel, die Schlachtung von Tieren vor Ort zu begünstigen und den Transport lebender Tiere durch den Transport von Fleisch, Schlachtkörpern und genetischem Material zu ersetzen.
	Diese Überprüfung umfasst auch eine Bewertung des Transports von Wassertieren.

Or. en

Änderungsantrag 2379
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission prüft gegebenenfalls, ob der Bewertung ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 2380
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 55	***entfällt***
Ausnahmeregelung	
Abweichend von dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten die derzeitigen nationalen Vorschriften für Tiertransporte in Gebieten in äußerster Randlage weiter auf Tiere anwenden, die aus diesen Gebieten stammen oder dort eintreffen. Sie unterrichten die Kommission hiervon.	

Or. en

Änderungsantrag 2381
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 55a
	Modernisierung und Ausbau der

Schlachteinrichtungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Hoheitsgebiet der Union ein Finanzierungsprogramm für die Modernisierung und den Ausbau der Schlachteinrichtungen eingerichtet wird.

(2) Das Programm zielt vor allem auf Folgendes ab:

a) die Unterstützung des Baus und der Renovierung von Schlachthöfen, um die Dauer der Tiertransporte verkürzen und die Einhaltung des Tierschutzes zu verbessern;

b) die Förderung der Errichtung und des Betriebs mobiler Schlachtanlagen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, um den Transport lebender Tiere zu verringern und die Nähe von Aufzuchthöfen zu Schlachteinrichtungen zu verbessern;

c) die Entwicklung von Anreizen für Wirtschaftsakteure und lokale Gebietskörperschaften zur Einrichtung mobiler Schlachteinrichtungen, die an die geltenden Gesundheits- und Umweltnormen angepasst sind.

(3) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission alle fünf Jahre über die Fortschritte beim Ausbau der Schlachteinrichtungen und bei der Nutzung mobiler Schlachtanlagen Bericht zu erstatten.

Or. fr

Änderungsantrag 2382
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1 – Unterabsatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1255/97
Artikel 5 Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„j) ein Buchungssystem in TRACES zu führen, das es den Organisatoren ermöglicht, verfügbare Zeitfenster zu sehen und zu buchen.“	„j) ein Buchungssystem in TRACES zu führen, das es den Organisatoren ermöglicht, verfügbare Zeitfenster ***an den Kontrollstellen*** zu sehen und zu buchen.“

Or. es

Änderungsantrag 2383
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 58	***entfällt***
Übergangsbestimmung	
Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe e, Anhang I Kapitel V, Anhang I Kapitel VI Nummer 3.1 und Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates gelten weiterhin bis zum Datum des Geltungsbeginns von Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h, Artikel 27 bis 30 und Anhang I Kapitel VII der vorliegenden Verordnung.	

Or. en

Änderungsantrag 2384
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 58	***entfällt***
Übergangsbestimmung	
Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe e, Anhang I Kapitel V, Anhang I Kapitel VI Nummer 3.1 und Anhang I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates gelten weiterhin bis zum Datum des Geltungsbeginns von Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h, Artikel 27 bis 30 und Anhang I Kapitel VII der vorliegenden Verordnung.	

Or. en

Änderungsantrag 2385
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Während des Übergangszeitraums stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Organisatoren und Transportunternehmer über Leitlinien und Instrumente für die Einhaltung der künftigen Anforderungen dieser Verordnung informiert werden.

Or. el

Änderungsantrag 2386
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt,*** gilt ***sie*** ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) ***Sie*** gilt ab ***zehn*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. fr

Begründung

Die Schaffung eines ausreichenden Übergangszeitraums, in der sich die verschiedenen Akteure wirksam an die neuen Regelungen anpassen können, ist von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 2387
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt,*** gilt ***sie*** ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) ***Sie*** gilt ab ***zehn*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Eine ausreichende Übergangsfrist ist für eine wirksame Anpassung durch die verschiedenen Unternehmer unerlässlich.

Änderungsantrag 2388
Flavio Tosi, Salvatore De Meo, Borja Giménez Larraz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zehn*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2389
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt,*** gilt ***sie*** ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) ***Sie*** gilt ab ***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2390
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt,*** gilt ***sie*** ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) ***Sie*** gilt ab ***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2391
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2392

Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt,*** gilt ***sie*** ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) ***Sie*** gilt ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2393
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2394
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	2. Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. it

Änderungsantrag 2395
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. es

Änderungsantrag 2396
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2397
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2398
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	2. Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***vier*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. it

Änderungsantrag 2399
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2400
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***vier*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2401
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***zwei Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(2) Sofern in den Absätzen 3 und 4 nicht anders bestimmt, gilt sie ab ***18 Monate*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2402
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Schaffung eines Übergangszeitraums, in der sich die verschiedenen Akteure wirksam an die neuen Regelungen anpassen können, ist von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 2403
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2404
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2405
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2406
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist unnötig, die Anwendung der in diesem Text enthaltenen Bestimmungen zu verzögern.

Änderungsantrag 2407
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2408
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab ***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2409
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2410
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d***,*** ***Artikel 44 Absatz 5***, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	(3) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 44, Anhang I Kapitel I Nummer 10, Anhang I Kapitel II Nummer 2.5 und Anhang I Kapitel V Nummer 3.3 gelten ab drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2411
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

Or. fr

Begründung

Die Schaffung eines Übergangszeitraums, in der sich die verschiedenen Akteure wirksam an die neuen Regelungen anpassen können, ist von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 2412
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

Or. en

Änderungsantrag 2413
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2414
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2415
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51**,** Artikel 27 bis 30***, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII*** gelten ab fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51 ***und*** Artikel 27 bis 30 gelten ab fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Es ist unnötig, die Anwendung der gestrichenen Bestimmungen länger als 18 Monate zu verzögern.

Änderungsantrag 2416
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51**,** ***Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h*** und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51 und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2417
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre	Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***15*** Jahre

nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

For such structural changes the sector needs longer transitional periods in order to adapt; new markets have to be opened, in some cases new barns have to be built to compensate for the higher minimum age of calves (building permits take a long time). Furthermore, article 39(2)(b) of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU) stipulates that "the need to make the appropriate adjustments gradually" must be taken into account in the formulation of the Common Agricultural Policy. Since the chapter on "Legal Basis" of the current regulation refers to Article 43 ("Formulation and Implementation of the Common Agricultural Policy") of the Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU), it seems appropriate to also consider this when determining the transition period.

Änderungsantrag 2418
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***zehn*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2419
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***zehn*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2420
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 ***Absätze 1 bis 4***, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***zehn*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. it

Änderungsantrag 2421
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 ***Absätze 1 bis 4***, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2422
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I	Artikel 24 Absätze 1 bis 4, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I

Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 2423
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24 ***Absätze 1 bis 4***, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	Artikel 24, Artikel 51, Artikel 27 bis 30, Kapitel VII, Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h und Anhang I Kapitel VII gelten ab ***sieben*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. it